

**Bayerischer Landtag**  
6. Wahlperiode  
**Stenographischer Bericht**

## 47. Sitzung

am Dienstag, dem 18. Juni 1968, 15 Uhr  
in München

Geschäftliches . . . . . 2234, 2260

Entsendung des Abg. **Stein** in den Ausschuß  
für Sozial- und Gesundheitspolitik . . . . .

Nachruf auf den ehem. Abg. **Behringer** . . . . . 2234

Geburtstagswünsche für  
Staatsminister a. D. Dr. h. c. **Oechsle** (70  
Jahre) . . . . . 2234  
Abg. **Winkler** (60 Jahre) . . . . . 2234  
Abg. **Kramer** (65 Jahre) . . . . . 2234  
Abg. **Stiefvater** (65 Jahre) . . . . . 2235

### Mündliche Anfragen gem. § 78 GO

1. Berücksichtigung der Verhältnisse der bayer. Landwirtschaft bei der Feststellung der Preise für die Lebendvielmärkte im Rahmen der EWG  
von Feury (CSU) . . . . . 2235  
Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer . . . . . 2235
2. Vorlage einer repräsentativen Statistik über den Gesundheitszustand der in der Landwirtschaft Tätigen gem. Landtagsbeschuß vom 8. 7. 1965  
Mohrman (SPD) . . . . . 2235  
Staatsminister Dr. Merk . . . . . 2236
3. Finanzielle Belastung der öffentlichen Hand bzw. des Steuerzahlers durch Demonstrationen u. dgl.  
Dr. Dr. von der Heydte (CSU) . . . . . 2236  
Staatsminister Dr. Merk . . . . . 2236
4. Ist eine zuverlässige Beurteilung der Realschüler während der Probezeit bei hoher Klassenstärke möglich?  
Schneider (SPD) . . . . . 2236  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 2236

5. Bekanntgabe der Richtlinien für eine zusätzliche Studienförderung durch die „Stiftung Volkswagenwerk“  
Helmschrott (CSU) . . . . . 2237  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 2237
6. Sinnwidrige Anwendung des Gesetzes zur Einschränkung der Lehr- und Lernmittelfreiheit an einigen Schulen  
Rummel (SPD) . . . . . 2237  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 2237
7. Schwerpunktprogramm zur Erfüllung der vorliegenden Anträge von Sportvereinen  
Dr. Reiland (SPD) . . . . . 2238  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 2238
8. Divergenz zwischen Kultusministerium und Schulreferat der Landeshauptstadt München betr. Streikverbot an Schulen  
Raab (NPD) . . . . . 2238  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 2238
9. Vorlage eines Berichts des Kultusministeriums über Erfolge und Vorhaben der Kultusministerkonferenz  
Herrmannsdörfer (NPD) . . . . . 2238, 2239  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 2239
10. Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Zahnärzten  
Bachmann (NPD) . . . . . 2239  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 2239
11. Unvereinbarkeit der Studienförderung mit strafbaren Handlungen von Studenten und Folgerungen hinsichtlich der jüngsten Übergriffe insbesondere seitens des SDS  
Dr. Pöhlmann (NPD) . . . . . 2240  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 2240
12. Voraussichtliche Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Bekenntnisklassen zu Gemeinschaftsklassen nach Annahme des Gesetzesvorschlags Nr. 1 beim bevorstehenden Volksentscheid  
Lang (NPD) . . . . . 2240  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 2241
13. Anerkennung der Ingenieurschulabsolventen in den EWG-Staaten  
Richter (NPD) . . . . . 2241  
Staatssekretär Lauerbach . . . . . 2241
14. Oberforstdirektion Bayreuth — Auflösung oder Erweiterung?  
Müller (SPD) . . . . . 2241  
Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer . . . . . 2241
15. Abnahme- und Preisgarantie und Gleichheitsgrundsatz im Rahmen der EWG-Milchmarktordnung  
Feitenhansl (NPD) . . . . . 2241  
Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer . . . . . 2242
16. Holzeinfuhr aus der Tschechoslowakei  
Fuchs (NPD) . . . . . 2242  
Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer . . . . . 2242

17. Wahrung der Interessen der bayer. Landwirtschaft gegenüber vom Bund vereinbarter Einfuhr von Trockenkartoffeln aus Rumänien	
Dr. Dehner (NPD)	2242
Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer	2242
18. Freigabe des Fluggeländes am Bindlacher Berg	
Leupold (NPD)	2243
Stv. Ministerpräsident	
Dr. Dr. Hundhammer	2243
19. Maßnahmen zur Eindämmung des kriminalisierenden Einflusses gewisser Filme auf Jugendliche	
Heinze (NPD)	2243
Staatsminister Dr. Merk	2243
20. Auslegung des Demonstrationsrechts durch die Staatsregierung hinsichtlich der letzten Übergriffe der „Außerparlamentarischen Opposition“	
Schmitt (NPD)	2243
Staatsminister Dr. Merk	2243
21. Möglichkeiten der Errichtung einer Landeserziehungsanstalt zum „Einbau“ schwererziehbarer und verwahrloster Kinder in die menschliche Gesellschaft	
Brandner (fraktionslos)	2244
Staatsminister Dr. Merk	2244
Geschäftsordnungsantrag betr. Antrag der Abg. Dr. Pöhlmann, Richter u. Frakt. zum Bayerischen Akademiegesetzentwurf	
Richter (NPD)	2244
Dr. Pöhlmann (NPD)	2246
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts (Beil. 1032)	
— Erste Lesung —	
Beschluß	2245
Antrag des Abg. Dr. Kaub betr. Gesetz über die Veräußerung eines staatseigenen Grundstücks zum Zwecke der Errichtung eines Gymnasiums in Gauting (Beil. 1043)	
— Erste Lesung —	
Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer	2245
Beschluß	2245
Antrag der Abg. Scholl, Staudacher, Röhrl und anderer betr. Gesetz zur Änderung des Gesetzes die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend (Beil. 1050)	
— Erste Lesung —	
Beschluß	2245
Antrag der Abg. Dr. Dr. von der Heydte, Lechner und anderer betr. Gesetz zur Änderung der Bayer. Bauordnung (Beil. 1080)	

— Erste Lesung —

Beschluß	2245
<b>Wahl von berufsrichterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs</b>	
Beschluß	2246
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Hauptlehrers Karl Caye in Aue auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 17 Abs. 2 sowie der Art. 23, 27 und 28 Abs. 9 des Gemeindevahlgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 3. 8. 1965 sowie der Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Abs. 2 und des Art. 3 Abs. 4 des Landkreiswahlgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 3. 8. 1965	
Bericht des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beil. 1074)	
Sommer (SPD), Berichterstatter	2247
Beschluß	2247
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Oberstudienrats a. D. Dr. W. Kalb in Hohenstadt auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. 7. 1965	
Bericht des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beil. 1075)	
Schnell (CSU), Berichterstatter	2247
Beschluß	2248
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Senatspräsidenten E. Fuss in Nürnberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Art. 1 Nr. 7 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bayer. Besoldungsgesetzes vom 12. 9. 1966	
Bericht des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beil. 1076)	
Dr. Syring (SPD), Berichterstatter	2248
Beschluß	2248
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Dipl. Br. Ing. Hans-Lothar Joseph in Freising betr. Verfassungswidrigkeit des „Feiertags Korbinian“ in Freising	
Bericht des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beil. 1088)	
Schöffberger (SPD), Berichterstatter	2248
Beschluß	2249
Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Kaffeehausbesitzers G. Ritschel in Stadelhofen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 1 Buchst. a, b der Verordnung der Gemeinde Stadelhofen vom 2. 2. 1964	

Bericht des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beil. 1089)			
Schöpfberger (SPD), Berichterstatter	2249		
Beschluß	2249		
<b>Entwurf eines Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Beil. 935)</b>			
— Zweite Lesung —			
Berichte des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beil. 1067) und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beil. 1087)			
Scholl (CSU), Berichterstatter	2249		
Schmitt Philipp (CSU), Berichterstatter	2250		
Dr. Hoegner (SPD)	2250		
Zurückverweisung	2250		
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beil. 707)</b>			
hierzu:			
Antrag der Abg. Diethel, Streibl und anderer betr. <b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung (Beil. 599)</b> und			
Antrag der Abg. Dr. Reiland und anderer betr. <b>Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung (Beil. 865)</b>			
— Zweite Lesung —			
Berichte des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beil. 1100) und des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beil. 1114)			
Dr. Raß (CSU), Berichterstatter	2250		
Dr. Weiß (CSU), Berichterstatter	2252		
Herrmannsdörfer (NPD)	2253		
Abstimmungen	2253		
— Dritte Lesung —			
Abstimmung	2254		
Schlußabstimmung	2254		
<b>Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht (Beil. 1031)</b>			
— Zweite Lesung —			
Berichte des Kulturpolitischen Ausschusses (Beil. 1101) und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beil. 1117)			
Helmschrott (CSU), Berichterstatter	2254		
Schnell (CSU), Berichterstatter	2255		
Richter (NPD)	2255		
Staatsminister Dr. Huber	2255		
Abstimmungen	2256		
— Dritte Lesung —			
Abstimmung	2256		
Schlußabstimmung	2256		
Antrag der Abg. Dick, Schaller W. und anderer betr. <b>überbezirkliche Ausgleichsvermittlungen von Arbeitslosen im Zonenrandgebiet und Grenzland (Beil. 818)</b>			
Berichte des Grenzlandausschusses (Beil. 880) und des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitspolitik (Beil. 1071)			
Wösner (CSU), Berichterstatter	2257		
Lucke (CSU), Berichterstatter	2257		
Beschluß	2257		
Antrag der Abg. Roßkopf und Röhl betr. <b>Bereitstellung preisgünstiger Energie (Beil. 988)</b>			
Berichte des Wirtschaftsausschusses (Beil. 1069) und des Haushaltsausschusses (Beil. 1115)			
Dr. Wilhelm (CSU), Berichterstatter	2257		
Dr. Merkt (CSU), Berichterstatter	2258		
Beschluß	2258		
Antrag der Abg. Dr. Dr. von der Heydte und anderer betreffend <b>Verwendung von einheitlichen Baustoffen bei aus Landesmitteln finanzierten Bauten (Beil. 795)</b>			
Bericht des Wirtschaftsausschusses (Beil. 1068)			
Röhl (CSU), Berichterstatter	2258		
Beschluß	2258		
Antrag der Abg. Gabert, Friedrich, Haase u. Frakt. betr. <b>Zusammenfassung der Brandschutzbestimmungen in der Novelle zur Bayerischen Bauordnung (Beil. 877)</b>			
Bericht des Wirtschaftsausschusses (Beil. 1077)			
Friedrich (SPD), Berichterstatter	2259		
Beschluß	2259		
Antrag des Abg. Mohrmann betr. <b>Einführung einer Altersversorgung der noch ungesicherten freien Berufe (Beil. 597)</b>			
Bericht des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitspolitik (Beil. 1070)			
Kamm (SPD), Berichterstatter	2259		
Beschluß	2259		
Anträge der Abg. Sonntag betr. <b>finanzielle Hilfe für die Unwettergeschädigten der Städte Münchberg und der Gemeinde Weißdorf (Beil. 1044) und</b>			
Kamm betr. <b>finanzielle Hilfe für die Unwettergeschädigten des Landkreises Feuchtwangen (Beil. 1045)</b>			
Bericht des Haushaltsausschusses (Beil. 1116)			
Kuhbandner (SPD), Berichterstatter	2260		
Beschluß	2260		
Nächste Sitzung	2260		

Beginn der Sitzung: 15 Uhr 10 Minuten.

**Präsident Hanauer:** Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 47. Sitzung des Bayerischen Landtags und übergebe die Liste der entschuldigten Kollegen zu Protokoll.\*) — Die Verzögerung zu Beginn ist bedingt durch eine etwas verspätet zu Ende gegangene Fraktionssitzung. Ich möchte doch bitten, künftighin bei derartigen Sitzungen dem Beginn der Plenarsitzung gebührend Rechnung tragen zu wollen.

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, Hohes Haus, vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich die traurige Pflicht,

(die Anwesenden erheben sich)

Sie vom Ableben eines ehemaligen Mitgliedes des Hohen Hauses in Kenntnis zu setzen. Am 8. Juni 1968 verstarb in Nürnberg im Alter von 74 Jahren Herr Wilhelm **Behringer**, der dem Bayerischen Landtag in der zweiten Wahlperiode von 1950 bis 1954 als Wahlkreisabgeordneter von Mittelfranken angehört hatte.

Der Verstorbene entstammt einer alten Nürnberger Lehrersfamilie und hat sich nach entbehrungsreichen Jugend- und Lehrjahren im Ausland als Inhaber der Spielwaren-Exportfirma Behringer & Co. zum Fabrikanten, Großhändler und Exporteur emporgearbeitet. Nach Gründung der FDP war er Vorstandsmitglied und engster Mitarbeiter des verstorbenen Abgeordneten Dr. Fritz Linnert. In der Nürnberger Kommunalpolitik wirkte er als ehrenamtlicher Stadtrat und Vorsitzender der FDP-Fraktion.

Im Bayerischen Landtag brachte er seine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen als Mitglied des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr in den vier Jahren seiner Zugehörigkeit zur bayerischen Volksvertretung zur Geltung.

Der Bayerische Landtag wird seinem ehemaligen Mitglied, dessen sich manche von Ihnen sicher noch aus der gemeinsamen Arbeit erinnern können, stets ein ehrendes Gedenken bewahren. — Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Weiter möchte ich Ihnen noch vor Eintritt in die Tagesordnung davon Kenntnis geben, daß seit der letzten Vollsitzung mehrere Mitglieder dieses Hohen Hauses besondere Geburtstagsjubiläen feiern konnten.

Am 27. Mai konnte Herr Staatsminister a. D. Dr. h. c. Richard **Oechsle**, einer der bekanntesten Politiker unseres Landes, das siebte Lebensjahrzehnt vollenden. Weisheit und Bescheidenheit, die diesen hochgeschätzten Kollegen gleichermaßen auszeichnen, haben ihm eingegeben, daß es nach sieben Dezennien an der Zeit ist, das rastlose Schaffen durch einen längeren Kuraufenthalt zu unterbrechen und damit — sicherlich nicht ohne Absicht — auch großen Geburtstagehrungen zu entgehen. Daß dieser zweite Plan nicht ganz aufgehen wird, ist wohl abzusehen; denn ich hoffe, daß Sie, meine verehrten Damen und Herren, damit einverstanden sind, daß ich, nachdem ich meine Glückwünsche in einem

Geburtstagsschreiben schon kurz dargebracht habe, die Gratulationsworte namens des Hohen Hauses für die erste Vollsitzung im Juli aufspare, wenn Herr Dr. Oechsle, ausgerüstet und zu neuen Taten bereit, wieder in unserer Mitte weilen wird.

Der nächste Jubilar ist Herr Kollege Wilhelm **Winkler**, der am 30. Mai sein 60. Lebensjahr vollendete.

(Beifall)

Seit 1952 als Landrat in Pegnitz seines Amtes waltend, gehört er unserem Parlament ab November 1966 an. Mit dem ihm eigenen jugendlichen Schwung, der 60 Jahre nie erraten ließe, hat er diese zusätzliche Aufgabe angepackt und ist derzeit für die Fraktion der CSU in drei Ausschüssen, nämlich für Fragen des Beamtenrechts und der Besoldung, für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung und zur Information über Bundesangelegenheiten, tätig.

Ich möchte, auch in Ihrer aller Namen, meinem Jahrgangskollegen recht herzlich gratulieren und ihm alles Gute für sein persönliches Wohlergehen und seine parlamentarische Zukunft wünschen.

Das nächste Geburtstagskind dieses Hohen Hauses in der chronologischen Reihenfolge ist unser Herr Kollege Hans **Kramer**, der am 9. Juni sein 65. Lebensjahr vollendet hat.

(Beifall)

Mit ganz besonderer Freude gratuliere ich in Ihrer aller Namen auf das herzlichste diesem Jubilar, gehört er doch zu dem Fähnlein der zehn aufrechten Streiter dieses Hohen Hauses, die dem bayerischen Parlament seit Beginn der ersten Wahlperiode im Dezember 1946 angehören. Bereits vorher war er Mitglied der Verfassungsgebenden Landesversammlung gewesen.

22 Jahre im Dienst der Volksvertretung unseres Landes, stets als Stimmkreisabgeordneter von Augsburg, schlagen sich in einer ganzen Reihe von Tätigkeiten nieder, die das Archiv unseres Hauses fein säuberlich verzeichnet hat. Von den Ausschüssen, denen Herr Kollege Kramer für die Fraktion der SPD im Laufe dieser Jahre angehörte, sind vor allem zu nennen die seit 1948 bis heute währende Mitarbeit im Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen — in dem auch ich Gelegenheit hatte, jahrelang mit Kollegen Kramer gemeinschaftlich tätig sein zu können —, ferner der Besoldungsausschuß, der Wirtschaftsausschuß, der Ausschuß Bayern-Pfalz und der Ausschuß für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung, dem er von 1950 bis 1966, davon in der zweiten Wahlperiode als Vorsitzender und in der fünften Wahlperiode als stellvertretender Vorsitzender, angehörte. — Auch seine Tätigkeit als stellvertretendes Mitglied des Verfassungsgerichtshofs seit 1954 und seit 1. März 1967 als nichtberufsrichterliches Mitglied ist zu erwähnen.

\*) Nach Artikel 4 Absatz 2 des Aufwandsentschädigungsgesetzes sind entschuldigt bzw. beurlaubt die Abgeordneten Essl, Fink Otto, Klughammer, Krauß, Mack, Dr. Oechsle, Rauter, Seifert, Sichler, Sonntag, Schlichtinger und Stiefvater.

**(Präsident Hanauer)**

Wir freuen uns, daß der Jubilar in gewohnter Rüstigkeit mit dem ihm eigenen Pflichtbewußtsein in unserer Mitte weilt. So wünsche ich Ihnen, lieber Herr Kollege Kramer, auch im Namen aller Mitglieder dieses Hohen Hauses, für viele Jahre gute Gesundheit und Befriedigung in Ihrer politischen Tätigkeit, die nun schon über zwei Jahrzehnte ein Dienst an Bayern genannt werden darf.

Ich wiederhole die Worte, mit denen ich mein Glückwunschsreiben beendete: Im Maximilianeum wollen wir die Erfahrung der Senioren nicht entbehren.

(Beifall)

Und als letzter in dieser Gratulationskette ist noch zu nennen Herr Kollege Hermann **Stiefvater**, dessen Wiegenfest sich am 11. Juni gleichfalls zum 65. Male geöhrt hat. Aber so, wie Herr Kollege Oechsle auf Erholungsreise, ist Kollege Stiefvater auf Hochzeitsreise

(Heiterkeit)

und deshalb nicht anwesend. Ich möchte aber doch um der Chronik willen auch hier kurz unter Vorbehalt einer späteren Wiederholung, wenn er wieder unter uns weilt, seiner in Ehren gedenken. Ein abwechslungs- und tatenreiches Leben hat ihn nach 25 Jahren aktiven Soldatseins — Herr Kollege Kiene, junges Eheglück gibt es auch bei anderen! —

(Heiterkeit)

zuletzt als Oberstleutnant und Regimentskommandeur, über eine erfolgreiche Kaufmannstätigkeit in die Kommunalpolitik in Straubing und von da im November 1958 in das bayerische Parlament geführt. Ihm gehört er als Wahlkreisabgeordneter von Niederbayern seit der vierten Wahlperiode an. Am 1. Mai 1960 berufsmäßiger Bürgermeister von Straubing geworden, wirkte er in der Legislative für die Fraktion der SPD in den Ausschüssen für Ernährung und Landwirtschaft, für Sicherheitsfragen und für die Geschäftsordnung und Wahlprüfung. Am 1. Juli 1959 war er Mitglied der Bundesversammlung in Berlin.

Ich wünsche Herrn Kollegen Stiefvater, dessen reiche kommunalpolitische Erfahrung dem Hohen Hause stets von Nutzen war, für viele kommende Jahre, die er sich eben selbst durch einen jungen Ehestand verschönert hat, alles Gute!

(Beifall)

Meine sehr verehrten Damen, meine Herren, das Bayerische Fernsehen hat gebeten, während der Vollsitzungen heute und morgen Aufnahmen im Plenarsaal machen zu dürfen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Damit ist es genehmigt.

Und nun kommen wir zur Tagesordnung.

Ich rufe auf

**Mündliche Anfragen gemäß § 78 der Geschäftsordnung**

Erster Fragesteller — schon sprunghbereit — ist Herr Abgeordneter von Feury. Ich erteile ihm das Wort.

**von Feury** (CSU): Hohes Haus, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Im abgelaufenen Jahr und in den vergangenen Monaten hat sich gezeigt, daß die im Rahmen der EWG-Marktordnungen notwendige Feststellung der **Referenzpreise für Rinder und Schweine** auf den Märkten in **Nordrhein-Westfalen** kein geeignetes Verfahren darstellt, um ein tatsächliches Bild von den Lebendviehmärkten in der Bundesrepublik zu gewinnen. Die bayerische Landwirtschaft hat aus dieser unbefriedigenden Situation seit längerem die Forderung auf Einbeziehung süddeutscher Überschufmärkte wie München und Nürnberg in die Preisfeststellung vorgebracht.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, wie weit diese Bemühungen inzwischen gediehen sind, um den besonderen **Verhältnissen der bayerischen Landwirtschaft** besser Rechnung zu tragen.

**Präsident Hanauer:** Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Staatsminister Dr. Hundhammer:** Herr Präsident, Hohes Haus! Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat bereits bei den Beratungen im zuständigen Bundesministerium über die EWG-Marktordnungen für Rind- und Schweinefleisch sowie bei Behandlung einschlägiger Fragen im Agrarausschuß des Bundesrates gefordert, daß in den Kreis der **Referenzmärkte**, auf denen die nationalen Marktpreise für Rinder und Schweine festgestellt werden, auch **Märkte aus den Erzeugergebieten** aufgenommen werden. Aus Bayern kommen dafür die Märkte München und Nürnberg in Betracht. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat kürzlich verlauten lassen, daß sie Zahl der Referenzmärkte in Nordrhein-Westfalen herabgesetzt wird und dafür Märkte in den Überschufgebieten aufgenommen werden. Mit Sicherheit wird künftig im Sinne der Anfrage des Herrn Abgeordneten von Feury der Schlachtviehgroßmarkt München Referenzmarkt für Rinder und Schweine sein.

(Beifall)

Die Frage, ob auch der Schlachtviehgroßmarkt Nürnberg zum Referenzmarkt erklärt wird, ist zur Zeit noch offen. Mein Ministerium bleibt in dieser Richtung weiter bemüht.

(Beifall — Abg. Haisch: Das muß auch für Milch gelten!)

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Mohrmann. Ich erteile ihm das Wort.

**Mohrmann** (SPD): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern.

(Mohrmann [SPD])

Am 6. Dezember 1967 teilten Sie dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags mit, daß es sich als schwierig erwiesen hat, den **Beschluß des Bayerischen Landtags** vom 8. Juli 1965 — Beilage 2150 — auszuführen. Mit dem Ergebnis sei daher vor Mai 1968 nicht zu rechnen.

Ich frage den Herrn Staatsminister, ob er in naher Zukunft die vom Landtag gewünschte repräsentative **Statistik des Gesundheitszustandes der in der Landwirtschaft Tätigen** vorlegen wird.

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

**Staatsminister Dr. Merk:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Mohrmann kann ich folgendes erwidern:

Die vom Bayerischen Landtag gewünschte repräsentative Statistik über den Gesundheitszustand der in der Landwirtschaft Tätigen wird vorgelegt werden, sobald die beim **Mikrozensus 1966** erhaltenen Zahlen vom Statistischen Bundesamt aufbereitet und die einzelnen Krankheiten vom Bayerischen Statistischen Landesamt zu Krankheitsgruppen zusammengefaßt sind. Damit wird in etwa zwei Monaten zu rechnen sein. Ich hoffe, daß das nicht wiederum zu optimistisch kalkuliert ist.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. von der Heydte. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Dr. von der Heydte (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatsminister des Innern; sie lautet:

Wie hoch veranschlagt der Herr Staatsminister des Innern die **Kosten**, die seit 1. Januar der öffentlichen Hand — und damit mittelbar dem bayerischen Steuerzahler — durch **Demonstrationen** oder sonstige Aktionen radikaler Gruppen entstanden sind?

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

**Staatsminister Dr. Merk:** Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Dr. von der Heydte darf ich folgendes erwidern:

Soweit von meinem Ministerium aus überschlägig geschätzt werden kann — das sind also zwei Einschränkungen —, sind im Jahre 1968 der öffentlichen Hand, also Staat und Gemeinden zusammengekommen, durch Demonstrationen mindestens — das ist vorsichtig geschätzt und bewegt sich an der unteren Grenze der tatsächlich entstandenen Kosten — ca. 700 000 DM an Kosten entstanden. Diese setzen sich aus Personal- und Sachaufwand zusammen und schließen insbesondere die Überstunden der eingesetzten Polizeibeamten ein. Was darüber hinaus im Ablauf der polizeilichen Aufgaben an

Erschwernissen in der Erfüllung der laufenden Aufgaben entstanden ist, ist natürlich in Zahlen nicht auszudrücken.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Schneider. Ich erteile ihm das Wort.

**Schneider (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus; sie lautet:

Durch Verfügung vom 25. April 1968 wurde die Richtzahl für die **Klassenstärke an Realschulen** wesentlich erhöht, in der 7. Klasse zum Beispiel von 40 auf 45. Ich frage, ob bei dieser hohen Klassenstärke, insbesondere in den Anfangsklassen, eine zuverlässige **Beurteilung der Schüler während der dreimonatigen Probezeit** möglich ist.

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Antwort auf die Anfrage des Herrn Kollegen Schneider lautet:

Die Schulordnung für die Mittelschulen in Bayern von 1962 bestimmt in § 3 Absatz 3, daß die Zahl der Schüler in der 7. Klasse der vierstufigen Realschule nicht über 40 betragen soll. In den Ausführungsbestimmungen ist dagegen festgehalten, daß geringfügige Überschreitungen der Richtzahlen für die Klassenstärken bis zur Behebung der Schulraumnot in Kauf genommen werden müssen. Wegen der angespannten Personal-, aber auch wegen der angespannten Haushaltslage sowie wegen der weiter stark wachsenden Schülerzahlen an den Realschulen, aber auch noch wegen der Schülraumfrage, ist es nicht möglich, die in der Schulordnung festgelegten Richtzahlen an allen bayerischen Realschulen einzuhalten. Es war deshalb notwendig, für die Klassenbildung Richtlinien zu erlassen. Dies ist mit einer Ministerialentschließung vom 25. April 1968 geschehen. Es wurde darin bestimmt, daß Parallelklassen nur dann gebildet werden können, wenn die Schülerzahlen die in der Schulordnung vorgesehenen Richtzahlen um ein Achtel und mehr überschreiten. Nach den vorliegenden Meldungen der Schulen aus den bayerischen Landen wird die Schülerzahl von 45 pro Klasse nur in ganz wenigen **Ausnahmefällen** erreicht. Im übrigen ist es immer dem Einsatz der betreffenden Lehrkräfte zu verdanken, daß sie die Beurteilung der Kinder auch in größeren Klassen optimal vornehmen.

(Abg. Schneider: Eine Zusatzfrage!)

**Präsident Hanauer:** Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Schneider!

**Schneider (SPD):** Herr Staatssekretär, die **Schulräume**, insbesondere die der neuen Realschulen, die in den letzten Jahren gebaut wurden, wurden ebenfalls auf Grund ministerieller Hinweise und Richtlinien auf geringere Schülerzahlen angelegt.

(Schneider [SPD])

Glauben Sie, daß der Unterricht nunmehr ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, auch wenn eine bedeutend höhere Schülerzahl in diesen Räumen unterrichtet werden muß?

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst darf ich sagen, daß es keine bedeutend höhere Schülerzahl sein soll. Ich verweise auf meine Antwort von soeben. Zum anderen wird es sich auch um **Ausnahmefälle** handeln, nämlich dort, wo die neuen Schulsäle nach unseren Schulbaurichtlinien für 40 Schüler maximal eingerichtet sind. Wir hoffen, daß das wirklich nur für eine **Übergangszeit** in Bayern notwendig sein wird.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Helmschrott. Ich erteile ihm das Wort.

**Helmschrott (CSU):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach meiner Kenntnis soll eine **zusätzliche Förderung von Studenten und Referendaren** in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern durch die „**Stiftung Volkswagenwerk**“ erfolgen.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus: Ist damit zu rechnen, daß die Kultusminister der Länder die **Richtlinien** noch vor Beginn dieses Wintersemesters bekanntgeben werden?

**Präsident Hanauer:** Die Antwort gibt der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, Hohes Haus! Dies ist meine Antwort auf die Anfrage des Herrn Kollegen Helmschrott:

Die „**Stiftung Volkswagenwerk**“ beabsichtigt, Studierende der Mathematik und der Naturwissenschaften — Physik, Chemie, Biologie — mit dem Ziel des Lehramts an Gymnasien sowie Studienreferendare dieser Fächer zur Behebung des Lehrermangels finanziell zu fördern. In Zusammenarbeit mit den Kultusministerien der Länder hat die „**Stiftung Volkswagenwerk**“ Führungsrichtlinien ausgearbeitet, mit denen sich das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus einverstanden erklärt hat. Eine endgültige Entscheidung über das gesamte Projekt trifft das Kuratorium der „**Stiftung Volkswagenwerk**“ voraussichtlich erst am 22. Juni 1968. Vorbehaltlich dieser Entscheidung ist vorgesehen, das Förderungsprogramm noch im Herbst 1968 anlaufen zu lassen.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Rummel; ich erteile ihm das Wort.

**Rummel (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Durch das von der Mehrheit dieses Hauses vor einiger Zeit beschlossene **Gesetz zur Einschränkung der Lehr- und Lernmittelfreiheit** wurden Einkommenshöchstgrenzen festgelegt, wonach Eltern ab einem bestimmten Einkommen Schulbücher für ihre Kinder selbst beschaffen müssen.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus: Ist Ihnen bekannt, daß an einigen Schulen an die Kinder dieser Eltern die **alten Schulbücher** nicht ausgegeben werden dürfen, obwohl sie in genügender Zahl vorhanden sind, andererseits aber die Eltern neue Schulbücher für ihre Kinder kaufen müssen?

(Abg. Schmidramsl: Das stimmt nicht!)

**Präsident Hanauer:** Die Antwort erteilt der Herr Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Ich darf Ihre Frage, Herr Kollege Rummel, wie folgt beantworten: Soweit mehr Schulbücher an den Schulen vorhanden sind, als für Zwecke der Lernmittelfreiheit benötigt werden, werden sie in den Schulen in den kommenden Schuljahren sicher gut verwendet werden können. Sind an einer Schule für den Unterricht noch voll brauchbare Bücher in ausreichender Zahl vorhanden, können diese Bücher selbstverständlich auch an die Schüler abgegeben werden, deren Erziehungsberechtigte verpflichtet sind, die Schulbücher selbst zu erwerben, und zwar nach **Abschnitt III** usw. der **Vollzugsbekanntmachung**. Da diese kostensparende Regelung des Ministeriums auch im Interesse der kommunalen Sachaufwandsträger liegt, können gegen sie rechtliche Bedenken nicht geltend gemacht werden.

(Zuruf von der SPD: Wie in Schilda! — Abg. Rummel: Eine Zusatzfrage!)

**Präsident Hanauer:** Zu einer Zusatzfrage hat das Wort der Herr Kollege Rummel!

**Rummel (SPD):** Herr Staatssekretär, glauben Sie nicht auch, daß durch die **Neuregelung im Volksschulgesetz**, wonach auch einheitliche Schulbücher für alle Kinder vorgesehen sind, der erste Teil Ihrer Antwort illusorisch werden wird? Wird es nicht besser sein, durch eine Korrektur dieses unglücklichen Beschlusses durch die Mehrheit dieses Hauses die Frage zu bereinigen?

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage wird vom Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus beantwortet.

**Staatssekretär Lauerbach:** Zunächst darf ich noch einmal den ersten Satz in Erinnerung rufen, den ich vorhin gebracht habe, nämlich daß die Schulen in den kommenden Jahren diese Bücher sicher gut verwenden werden können. Wenn die Einheitlichkeit der Bücher gefordert wird und nach der Ausgabe von Schulbüchern erreicht ist, können

**(Staatssekretär Lauerbach)**

sicher die in der Schule vorhandenen Bücher noch eine Weile von allen Schülern, also auch von denen, die nicht nach dem Gesetz vom Staat und von den Sachaufwandsträgern unterstützt werden können, verwendet werden.

Was Ihre zweite Frage betrifft, so muß ich Ihnen sagen, daß dies Sache des Bayerischen Landtags ist.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller, Herr Abgeordneter Reiland. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Reiland (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bayerische Landessportverband hat zu Beginn dieses Jahres die Antrags-sperre für **Sportvereine** aufgehoben. Die Zahl der eingegangenen **Anträge** ist so hoch, daß die bisher im Haushalt jeweils vorgesehenen Summen bei weitem nicht ausreichen werden, um den Bedarf zu decken.

Ich frage den Herrn Kultusminister, ob er der Meinung ist, daß die Bayerische Staatsregierung durch ein **Schwerpunktprogramm** in den nächsten zwei Jahren in der Lage sein wird, die vorliegenden Anträge in der Hauptsache erfüllen zu können.

**Präsident Hanauer:** Die Frage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, Hohes Haus! Ich möchte auf die Frage des Herrn Abgeordneten Dr. Reiland wie folgt antworten:

Nach Auskunft des Bayerischen Landessportverbandes werden die nach Aufhebung der Antrags-sperre bei ihm eingegangenen und noch erwarteten Anträge ein Zuschußvolumen von etwa 26 bis 28 Millionen DM erreichen. Selbstverständlich wird deshalb eine Auswahl der zu fördernden Projekte nach Dringlichkeiten und Schwerpunkten vorzunehmen sein. Daneben wird das Ministerium bemüht sein, eine noch bessere **Koordinierung** aller Maßnahmen auf dem Gebiete des Sports und der Leibeserziehung zu bewirken. Dies bedeutet eine Art Bestandsaufnahme und eine Untersuchung über die Möglichkeiten einer **optimalen Nutzung der staatlich geförderten Schulsportanlagen auch für Zwecke des Vereinssports.**

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Raab. Ich erteile ihm das Wort.

**Raab (NPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Kultusminister.

Trotz einer Entschließung des **Kultusministeriums** vom 24. Mai 1968, die eine aktive politische Tätigkeit zur Durchsetzung der politischen Überzeugung einzelner während der Schulzeit für Schüler und Lehrer verbietet, hatte das **Schulreferat** der Landeshauptstadt am Montag, dem 27. Mai 1968, die städtischen Schulleitungen wissen lassen,

daß für nicht mehr schulpflichtige Schüler kein **Streikverbot** bei Gewissensentscheidungen bestehe.

Ich frage den Herrn Kultusminister: Was wurde unternommen, um den Standpunkt des Ministeriums durchzusetzen?

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen folgendes auf Ihre Anfrage, Herr Abgeordneter Raab, erwidern:

Das Kultusministerium ist auf den der Anfrage zugrunde liegenden Sachverhalt durch Pressemitteilungen am 28. Mai 1968 aufmerksam geworden. Das Schulreferat der Stadt München wurde unverzüglich fernmündlich um sofortige **schriftliche Klärung** ersucht. Der Bericht lief im Laufe des 28. Mai ein. Ebenfalls am 28. Mai wurde fernmündlich an alle Ministerialbeauftragten der **Ministerratsbeschuß** vom selben Tag bekanntgegeben, wonach die Direktoren der Gymnasien nochmals darauf hingewiesen werden sollten, daß der Unterricht stattzufinden habe und ein Fernbleiben bei den Lehrkräften beamtenrechtlich, bei den Schülern nach der Schulordnung zu würdigen sei. Der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien der Landeshauptstadt hat auf einer Direktorenkonferenz am Nachmittag des besagten 28. Mai diesen Beschluß bekanntgegeben. Am frühen Nachmittag des 29. Mai haben der Herr Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München und der Herr Stadtschulrat bei mir vorgesprochen. Beide Herren wurden auf den Standpunkt des Staatsministeriums hingewiesen: Nach den Bestimmungen der Schulordnung für die Gymnasien sind die Schüler verpflichtet, pünktlich und regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und ihren schulischen Verpflichtungen nachzukommen. Eine Unterscheidung zwischen schulpflichtigen und nichtschulpflichtigen Schülern ist in der Schulordnung ebenso wenig vorgesehen wie die Möglichkeit eines Schülerstreiks. Es wurde die **Anweisung** gegeben, der Anordnung des Staatsministeriums gemäß Artikel 6 Absatz 2, 31 Absatz 2 EUG Folge zu leisten, die den Anordnungen entgegenstehenden Regelungen der Stadt sofort aufzuheben und nach den schriftlichen und fernmündlichen Weisungen des Ministeriums zu verfahren.

**Präsident Hanauer:** Ich bitte damit einverstanden zu sein, daß ich zunächst die restlichen Fragen an das Kultusministerium aufrufe, weil der Herr Staatssekretär zu einer Sitzung weg muß und mich darum gebeten hat. Besteht damit Einverständnis? — Dann darf ich als nächstem Fragesteller dem Herrn Kollegen Herrmannsdörfer das Wort erteilen.

**Herrmannsdörfer (NPD):** Herr Präsident, Hohes Haus! Die Ständige **Konferenz der Kultusminister** der Länder hat kürzlich in Hannover getagt. Die Zahl der Sitzungen dieser Konferenz soll inzwischen nahezu an die hundert heranreichen.

(Herrmannsdörfer [NPD])

Ich frage den Herrn Kultusminister, ob er bereit ist, noch vor den Parlamentsferien dem Landtag einen zusammenfassenden Bericht zu geben über die gegenwärtigen Vorhaben der Konferenz und über das, was inzwischen erreicht worden ist?

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf auf die Anfrage folgendermaßen erwidern:

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat seit ihrer Errichtung im Jahre 1949 insgesamt 123mal getagt. Über ihre Tätigkeit erstattet die Kultusministerkonferenz laufend **Zwei-jahresberichte**, deren letzter im Mai 1967 die Jahre 1965 und 1966 erfaßt. In ihm ist auf 340 Seiten die Tätigkeit der Kultusministerkonferenz während des Berichtszeitraums 1965 und 1966 eingehend dargelegt. Das gleiche gilt für die früheren Berichte, die unter dem Titel „Kulturpolitik der Länder“ für die zurückliegende Zeit erschienen sind. Es ist naturgemäß schon aus Zeitgründen nicht möglich, diese etwa insgesamt 1000 Seiten umfassenden Berichte über die Arbeitsergebnisse der Kultusministerkonferenz dem Hohen Hause mündlich vorzutragen und darzulegen und, angesichts des Vorliegens der schriftlichen Berichte, wohl auch nicht erforderlich. Die bisher gefaßten Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sind veröffentlicht und können in der Bibliothek des Bayerischen Landtags eingesehen werden.

Die derzeitigen und künftigen **Vorhaben** der Kultusministerkonferenz ergeben sich aus den kulturellen Aufgaben der Länder und der Notwendigkeit ihrer Koordinierung. Die Arbeitsergebnisse der Plenarversammlungen der Ständigen Konferenz werden im übrigen jeweils durch Pressekonferenzen der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

**Präsident Hanauer:** Zu einer Zusatzfrage der Herr Abgeordnete Herrmannsdörfer.

**Herrmannsdörfer (NPD):** Ist der Herr Staatssekretär nicht auch der Auffassung, daß der Bayerische Landtag einen Anspruch darauf hat, hier im Hause darüber informiert zu werden und darüber diskutieren zu können, wie der bayerische Kultusminister in der Ständigen Konferenz der Kultusminister im Namen Bayerns stimmt und unter Umständen Entscheidungen trifft, die das Land Bayern präjudizieren, ohne daß der Bayerische Landtag Gelegenheit hatte, die Angelegenheit vorher zu erörtern?

**Präsident Hanauer:** Die Zusatzfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Diese Forderung, die der Herr

Abgeordnete Herrmannsdörfer aufgestellt hat, geht natürlich viel zu weit. Der bayerische Kultusminister hat in der Kultusministerkonferenz die Politik zu vertreten, die ihm nach den **Richtlinien des Ministerpräsidenten** vorgezeichnet ist und die die Mehrheit dieses Hauses beschließt. Wenn ein Abgeordneter in diesem Hohen Hause den Herrn Kultusminister oder seinen Vertreter nach diesen oder jenen Programmpunkten oder Sachgebieten fragt, wird sowohl der Herr Kultusminister als auch ich jederzeit bereit sein, darauf zu antworten.

Im übrigen ist im **Kulturpolitischen Ausschuß** auch durch den Vertreter Ihrer Fraktion ständig Gelegenheit gegeben, die verschiedensten Anliegen, die auf dem Gebiet der Kultur-, der Wissenschafts- und der Bildungspolitik auftreten, sowohl in unserem Lande als auch in der Bundesrepublik, durch Fragen anzupacken und erörtern und damit auch Ihnen bekanntgeben zu lassen.

(Abg. Gräßler: Davon steht aber nichts in der Zeitung!)

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist Herr Abgeordneter Bachmann.

**Bachmann (NPD):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus.

Durch den drohenden **Zahnärztemangel** ist in den nächsten Jahren die zahnärztliche Versorgung der bayerischen Bevölkerung gefährdet. Ist die Staatsregierung bereit, zur Deckung des künftigen Zahnärztebedarfes die unhaltbare Situation auf dem Gebiet der **Zulassungsbeschränkung zum zahnärztlichen Studium** durch die Errichtung einer Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde an der neugegründeten Universität Regensburg oder sonst auf eine Weise zu beseitigen?

**Präsident Hanauer:** Herr Staatssekretär, auch diese Frage richtet sich an Sie.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich darf auf die Frage des Herrn Abgeordneten Bachmann folgendes erwidern:

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist seit langem um eine **Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze für die Studierenden der Zahnmedizin** bemüht. In den letzten Jahren sind die Universitätszahnkliniken in München, Würzburg und Erlangen ausgebaut und die Studienplätze damit wesentlich vermehrt worden. Für das Vorklinikum der Universität Regensburg, das auch der zahnärztlichen Ausbildung dienen wird, wurde der Auftrag für die Einzelplanung bereits erteilt.

Die Planung der **klinischen Ausbildungsstätte** für Zahnmediziner ist ein wesentlicher Teil der Gesamtplanung des Klinikums der Universität Regensburg, so daß sie im Interesse einer organischen Entwicklung der gesamten Medizinischen Fakultät nur im Hinblick auf das ganze Universitäts-

(Staatssekretär Lauerbach)

klinikum erfolgen kann. Im Hinblick auf die Notwendigkeit der Schaffung klinischer Ausbildungsplätze für die Studierenden der Zahnmedizin soll jedoch der Bau einer Universitätszahnklinik in Regensburg — soweit möglich — mit Vorrang behandelt werden.

Ich möchte aber auch noch darauf hinweisen, daß auf der letzten Sitzung des Forschungsausschusses des Wissenschaftsrates in Köln am 13. Juni 1968, also in der letzten Woche, an der ich teilgenommen habe, über die erste Liste der Sonderforschungsbereiche an den deutschen Hochschulen endgültig beschlossen worden ist. Es war möglich, für die Universität Würzburg zu erreichen, daß dort auf dem Gebiet der Zahnheilkunde ein **Forschungsschwerpunkt für die Bundesrepublik** gebildet wird. Dies wird einen verstärkten Ausbau der Universitätszahnklinik zur Folge haben.

**Präsident Hanaver:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Dr. Pöhlmann. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Pöhlmann (NPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus; sie lautet:

Staatssekretär Köppler vom Bundesinnenministerium hat in der Fragestunde des Bundestags vom 9. Mai 1968 mitgeteilt, daß nach den **Richtlinien für die Studienförderung** nach dem Honnefer Modell, die mit den Ländern abgesprochen worden seien, charakterliche Reife und Verständnis für die Umwelt Voraussetzungsbedingungen seien, daß diese Voraussetzungen aber in der Regel fehlten, wenn der Student **strafbare Handlungen** begangen oder an ihnen teilgenommen habe. Die Bundesregierung vertrete in diesem Fall die Meinung, daß solchen Studenten die Förderung sofort zu entziehen ist.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus, welche Absichten in dieser Richtung gerade im Hinblick auf die jüngsten Übergriffe, insbesondere seitens des SDS, bestehen.

**Präsident Hanaver:** Die Anfrage beantwortet der Herr Staatssekretär im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Auf Ihre Anfrage, Herr Kollege Pöhlmann, darf ich folgende Antwort geben:

Es ist mir bekannt, daß Herr Staatssekretär Köppler vom Bundesministerium des Innern kürzlich die Auffassung vertreten hat, daß nach den von Bund und Ländern vertraglich vereinbarten Förderungsrichtlinien für die Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell eine **Entziehung des Stipendiums** möglich sei, wenn sich der Geförderte strafbarer Handlungen schuldig macht. Ich teile diese Auffassung, soweit es sich um Gesetzesverstöße von einigem Gewicht handelt,

da die Richtlinien als Merkmal der Eignung darauf abstellen, ob der zu fördernde Student die erforderliche charakterliche Reife und das notwendige Verständnis für die Umwelt besitzt. Man wird annehmen müssen, daß einem Studenten, der sich schwerwiegenderer strafrechtlicher Verfehlungen schuldig macht, regelmäßig auch die Eignung im Sinne der Förderungsrichtlinien fehlt.

Im April dieses Jahres sind die bayerischen Hochschulen angewiesen worden, zu prüfen, ob nach den einschlägigen Bestimmungen die Studienförderung denjenigen Studierenden weitergewährt werden kann, die als Täter oder Teilnehmer strafbarer Handlungen festgestellt worden sind.

Ich bin im übrigen der Auffassung, daß bei einem Entzug der Förderung nach dem Honnefer Modell im Interesse der Gleichbehandlung ähnlich verfahren werden sollte wie bei der Förderung nach dem **Bayerischen Begabtenförderungsgesetz**, das hinsichtlich der Entziehungsmöglichkeit genauere Bestimmungen enthält als die Richtlinien zum Honnefer Modell. Artikel 4 Absatz 1 dieses Gesetzes bestimmt:

„Eine Ausbildungsbeihilfe darf nicht erhalten, wer wegen seiner charakterlichen Haltung, die zu schwerer disziplinärer oder zu gerichtlicher Bestrafung geführt hat, nicht förderungswürdig ist. Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen oder nach einer gewissen Zeit den Schüler, Studierenden oder Studenten wieder in die Förderung aufzunehmen.“

Soweit dieser Artikel 4, Absatz 1.

Der Absatz 2 dieses Artikels bestimmt, daß der Geförderte aus der Förderung ausscheidet, wenn die in Absatz 1 genannten Umstände nachträglich eintreten.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, daß ich sehr für ein entschiedenes Durchgreifen gegenüber denjenigen Studenten bin, die sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben. Ich möchte aber auch zugleich betonen, daß die Entziehung der Studienförderung eine so schwerwiegende Maßnahme darstellt, daß sie nur unter genauer **Würdigung aller Umstände des Einzelfalls** und des Gewichts der Verfehlung ergriffen werden kann.

**Präsident Hanaver:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Lang. Ich erteile ihm das Wort.

**Lang (NPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus. Die Zahl der Normalklassen an den bayerischen Volksschulen betrug zu Beginn des Schuljahres 28 735.

Nach dem gemeinsamen Vorschlag zum Schulartikel der Bayerischen Verfassung sollen die Lehrer den einzelnen Schulen nach Möglichkeit so zugewiesen werden, wie es dem Bekenntnis der Schüler entspricht; ferner hat sich der Staat verpflichtet, kirchliche private Bekenntnisschulen zu finanzieren.

(Lang [NPD])

Hat der Herr Kultusminister Überlegungen angestellt, wie sich die Zahl der **Bekanntnisklassen** und **Gemeinschaftsklassen** in ihrem Verhältnis zueinander nach der eventuellen Annahme des Gesetzesvorschlages Nr. 1 beim Volksentscheid am 7. Juli 1968 voraussichtlich entwickeln wird?

**Präsident Hanauer:** Die Frage wird beantwortet vom Herrn Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich kann auf die Frage des Herrn Abgeordneten Lang folgendes erwidern:

Die Bildung von Bekanntnisklassen wird von der Zustimmung der Eltern abhängen. Da diese Entscheidung der Eltern nicht vorweggenommen werden kann, lassen sich zur Zeit auch keine Angaben über die Zahl der zu bildenden Bekanntnisklassen machen.

(Sehr richtig! bei der CSU)

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Richter.

**Richter (NPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Laut Presseberichten soll die 123. Kultusministerkonferenz eine Empfehlung erarbeitet haben, nach der trotz Beibehaltung der gegenwärtigen Vorbildung der Ingenieurschulstudenten, der Anfänger, und des gegenwärtigen Status der Ingenieurschulen — ich meine, eine Namensänderung ist keine Statusänderung — die **Anerkennung der Ingenieurschulabsolventen im EWG-Raum** gewährleistet sein soll.

Ich frage den Herrn Kultusminister: Durch welche Passagen der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz soll die Anerkennung unserer Ingenieure in den Staaten der EWG gewährleistet sein?

**Präsident Hanauer:** Die Frage beantwortet der Herr Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

**Staatssekretär Lauerbach:** Ich darf die an mich gerichtete Frage des Herrn Abgeordneten Richter wie folgt beantworten:

Die „Erklärung der Kultusministerkonferenz zu Fragen der Ingenieurakademien“ in der 123. Plenarsitzung vom 6./7. Juni 1968, wonach zu dem erfolgreichen Realschulabschluß weitere „2 Jahre mit wissenschaftlich-theoretischen Unterrichtsveranstaltungen und einem Berufspraktikum oder einer Lehre“ treten werden, muß im Zusammenhang mit dem Beschluß der 119. Plenarsitzung vom 2. November 1967 gesehen werden. Dort heißt es unter anderem:

„Um Rang und Geltung dieser Ausbildungsgänge zu erhalten und die nötige Entwicklung zu fördern, soll die praktisch-theoretische Vorbereitung der Studienbewerber intensiviert und verbessert werden.“

Außerdem ist „die Einführung einer Akademie-reife zu prüfen“. Schließlich sollen diese Einrichtungen den Rang von Akademien erhalten.

Eine Anerkennung der Abschlüsse an deutschen Ingenieurschulen soll dadurch herbeigeführt werden, daß nach einem grundsätzlich zehnjährigen Schulbesuch in einem 11. und 12. Jahr nicht nur, wie bisher, berufspraktische, sondern auch schulische Veranstaltungen stattfinden.

**Präsident Hanauer:** Nun zurück zur Frage 9! Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Richard Müller.

**Müller Richard (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Meine Anfrage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Zeitungsberichten und offiziellen Befürchtungen zufolge soll die **Oberforstdirektion Bayreuth** aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgelöst und mit einer der drei geplanten Zentralkontrollstellen für den Großraum Nürnberg, Erlangen in Nürnberg zusammengelegt werden.

Ich frage daher: Bestehen solche Pläne und ist die Staatsregierung gegebenenfalls bereit, den dagegen geäußerten Bedenken, auch aus der Sicht der **Grenzlandsituation**, möglicherweise sogar durch eine **Erweiterung** der Oberforstdirektion Bayreuth, Rechnung zu tragen?

**Präsident Hanauer:** Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die Notwendigkeit, in Bayreuth eventuell ein neues Oberforstdirektionsgebäude zu errichten, hat den Anstoß gegeben zur Prüfung der Frage, ob im Rahmen einer Straffung der Organisation der Staatsforstverwaltung unter den heutigen Verhältnissen noch 6 Mittelstellen erforderlich sind. Die **Wirtschaftssituation der Staatsforsten** zwingt auch im Verwaltungsbereich zur Vereinfachung und zu äußerster Sparsamkeit. Eine Zusammenlegung der Oberforstdirektionen Ansbach und Bayreuth würde eine wesentliche **Einsparung** mit sich bringen. Bayreuth liegt im fraglichen Bereich exzentrisch, so daß es gegebenenfalls zweckmäßiger wäre, den verkehrsgünstigeren Raum Erlangen in Betracht zu ziehen. Die örtlichen Forstämter und die Forstdienststellen würden, von ähnlichen Sonderfällen abgesehen, bleiben, so daß die Grenzlandsituation durch eine Zusammenlegung der Oberforstdirektionen Bayreuth und Ansbach keine entscheidende Beeinträchtigung erfahren würde.

**Präsident Hanauer:** Als nächstem Fragesteller erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Feitenhansl.

**Feitenhansl (NPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Gegen die in Brüssel beschlossene

(Feitenhansl [NPD])

**EWG-Milchmarktordnung** erheben die deutsche Landwirtschaft und der Bauernverband schwere Bedenken.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Besteht in der EWG-Milchmarktordnung **Abnahme- und Preisgarantie** für die deutsche Landwirtschaft und ist der **Gleichheitsgrundsatz** der EWG-Mitgliedsstaaten gewährleistet?

**Präsident Hanauer:** Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer:** Herr Präsident, Hohes Haus! Eine **Abnahme- und Preisgarantie** gibt es in der EWG auf dem Milchsektor bisher nur für Interventionsprodukte; das sind Butter und Magermilchpulver sowie für Italien Parmesankäse. Eine **Gleichheit** innerhalb der 6 Partnerstaaten besteht noch nicht und kann auch nur schrittweise erreicht werden, da veterinärpolizeiliche, lebensmittelrechtliche, steuerrechtliche und verkehrstechnische Vorschriften zu vereinfachen und zu vereinheitlichen sind. Nur auf dem zollrechtlichen Gebiet ist bisher eine deutliche Angleichung festzustellen.

(Abg. Haisch: Die EWG-Milchmarktordnung besteht ja noch gar nicht!)

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Fuchs. Ich erteile ihm das Wort.

**Fuchs (NPD):** Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Frage richtet sich an den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Sie lautet:

Der „Münchner Merkur“ brachte in seiner Ausgabe vom 30. Mai 1968 ein Interview mit Herrn Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer. Dabei sagte der Herr Staatsminister, daß die **Tschechoslowakei** ihre **Holzimportkontingente** in der Bundesrepublik in den letzten Jahren nicht ausgeschöpft habe. Das Bayerische Innenministerium will bei Bedarf mit sofortiger Wirkung fünf weitere Grenzübergänge für Holzeinfuhren öffnen.

Ich frage den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Ist auf Grund der Erklärung des Herrn Staatsministers mit höheren Holzimportkontingenten aus der Tschechoslowakei zu rechnen?

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Ich erteile ihm das Wort.

**Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer:** Die Frage kann ich vorweg einfach mit einem **Nein** beantworten. Ich möchte aber darüber hinaus doch noch einiges mehr dazu sagen. Gelegentlich meiner Anwesenheit in Prag zwischen dem 24. und 27. Mai dieses Jahres ist über eine Erhöhung von Holz-

einfuhren aus der Tschechoslowakei nach Bayern nicht verhandelt worden.

Eine kürzliche Rückfrage beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt hat ergeben, daß die Holzeinfuhren aus der Tschechoslowakei im Jahre 1968 voraussichtlich etwa dem Durchschnitt der letzten drei Jahre entsprechen werden.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist für den Herrn Abgeordneten Roß der Herr Abgeordnete Dr. Dehner; ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Dehner (NPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesrepublik Deutschland hat dem Vernehmen nach die Lieferung einer Kartoffeltrocknungsanlage nach **Rumänien** vereinbart. Als Gegenleistung dafür wurde eine Importverpflichtung von 1500 Tonnen Trockenkartoffeln zugesagt, die Verwendung bei der Bundeswehr finden sollen.

Nachdem allein aus dem Gebiet des Freistaates Bayern ein Drittel der deutschen Kartoffelproduktion kommt und ohnedies große Absatzschwierigkeiten bestehen, frage ich den Herrn Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, ob ihm der Vorgang bekannt ist und was gegebenenfalls im **Interesse der bayerischen Landwirtschaft** gegen diesen Vertrag getan wurde.

**Präsident Hanauer:** Auch diese Frage beantwortet der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer:** Herr Präsident, Hohes Haus! Auch diese Anfrage hat keinen sachlichen und realen Untergrund.

(Zurufe von der SPD und NPD)

Ich möchte dazu noch ausdrücklich folgendes sagen: Eine Importverpflichtung für 1500 to Trockenkartoffeln aus Rumänien liegt nicht vor.

(Hört, hört! bei der SPD)

Das Bundeslandwirtschaftsministerium — —

(Starke Unruhe und Zwischenrufe seitens der NPD)

— Die Anfrage wurde — Sie haben recht, Herr Abgeordneter — in einer Tonart gestellt, daß der Fragesteller sich die Behauptung zu eigen gemacht hat.

(Zurufe von der NPD)

Das Bundeslandwirtschaftsministerium beabsichtigt auch nicht, die Trockenkartoffeleinfuhr aus Rumänien zu liberalisieren. Zur Zeit besteht überhaupt **keine Einfuhrmöglichkeit** für Trockenkartoffeln aus Rumänien, nachdem der einschlägige Antrag einer Firma aus Uelzen abgelehnt worden ist.

(Zuruf von der NPD: Das wollten wir ja nur wissen!)

**Präsident Hanauer:** Der nächste Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Leupold. Ich erteile ihm das Wort.

**Leupold (NPD):** Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Anfrage richtet sich an die Bayerische Staatsregierung unter Bezugnahme auf meine Anfrage vom 14. Mai und betrifft den **Verkehrsflugplatz Bayreuth**.

Die **Freigabe des Fluggeländes am Bindlacher Berg** scheidet nach meinen Informationen nicht an der Bereitschaft der US-Streitkräfte, sondern vielmehr daran, daß das Bundesverteidigungsministerium das Gelände nicht abtreten will.

Ich bitte die Staatsregierung um Auskunft darüber, ob sie schon mit der Bundesregierung dieserhalb verhandelt hat und ob mit einer baldigen, positiven Entscheidung zu rechnen sein wird.

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage beantwortet der Herr stellvertretende Ministerpräsident.

**Stellvertretender Ministerpräsident Dr. Dr. Hundhammer:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die Freigabe eines von den US-Streitkräften in Anspruch genommenen Geländes am Bindlacher Berg zum Zwecke der Errichtung eines Verkehrsflugplatzes hängt von der **Beschaffung von Ersatzgelände** und dem **Bau einer Panzerwaschanlage** ab. Mit der Beschaffung des Ersatzgeländes und der Panzerwaschanlage ist die Stadt Bayreuth befaßt. Die Bundesregierung ist jedenfalls bereit, das Gelände abzutreten, wenn die oben genannten Ersatzanlagen zur Verfügung stehen.

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Heinze; ich erteile ihm das Wort.

**Heinze (NPD):** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Meine Anfrage an den Herrn Innenminister lautet: Es häufen sich die Fälle, in denen straffällig gewordene Jugendliche erklären, daß sie durch den **Einfluß von Kriminal- und Sexualfilmen** zu ihren Straftaten angeregt wurden.

(Zuruf von SPD und CSU)

Ich frage den Herrn Staatsminister des Innern, ob in dieser Richtung entsprechende **nachdrückliche Maßnahmen** beabsichtigt sind.

**Präsident Hanauer:** Die Anfrage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

**Staatsminister Dr. Merk:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Anfrage des Herrn Abgeordneten Heinze kann ich folgendermaßen beantworten: Die Frage, ab welchem Alter Kinder und Jugendliche öffentliche Filmveranstaltungen besuchen dürfen, ist im **Gesetz zum Schutz der Jugendlichen in der Öffentlichkeit** vom 27. Juli 1957 geregelt.

(Abg. Dr. Pöhlmann: Und die Praxis?)

— Die Praxis hat sich an die Gesetze zu halten, Herr Kollege! — Öffentlich aufgeführte Filme müssen ab den Altersstufen 6, 12, 16 und 18 Jahren freigegeben und gekennzeichnet sein. Filme, die geeignet sind, die Erziehung von Kindern und

Jugendlichen zur leiblichen, seelischen oder gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht durch Vorführung vor diesen freigegeben werden. Die für die Freigabe zuständigen obersten Landesbehörden bedienen sich zur sog. Jugendprüfung auf Grund einer Ländervereinbarung der Tätigkeit der **Freiwilligen Selbstkontrolle** der Filmwirtschaft, die hierbei unter anderem mit von den Ländern benannten **Sachverständigen für Jugenschutz** besetzt ist. Die Freigabe durch die FSK — Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft — schließt die Freigabe durch die Länder ein. Diese haben das Recht, eine erneute Prüfung im Wege der sog. Appellation zu verlangen, um z. B. eine Heraufsetzung des Freigabealters zu erreichen. Bayern hat hiervon in den vergangenen 2½ Jahren insbesondere bei Kriminal- und Sexualfilmen achtmal, davon siebenmal erfolgreich, Gebrauch gemacht.

Offenbar sind mit crime und sex gute Geschäfte zu machen, sonst gäbe es nicht ein so reichliches Angebot davon. Es ist **Sache aller Erwachsenen** und vor allem aller **Eltern**, über den Appell an den Staat, für den Schutz der Jugendlichen zu sorgen, die **eigene Verantwortung** und die Möglichkeit, hierzu mitzuwirken, nicht zu übersehen.

(Lebhafter Beifall bei CSU und SPD)

**Präsident Hanauer:** Nächster Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Schmitt.

**Schmitt Artur (NPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei den letzten **Demonstrationen der außerparlamentarischen Opposition** gegen die Notstandsgesetzgebung wurde in der Landeshauptstadt der Hauptbahnhof und der Starnberger Bahnhof besetzt und der Zugverkehr behindert, der Verkehr am Stachus lahmgelegt und der Lehrbetrieb an den Hochschulen gestört. Gegen diese und Ausschreitungen ähnlicher Art ist die **Polizei nicht vorgegangen**.

Ich frage daher die Staatsregierung: Ist die Staatsregierung der Ansicht, daß diese Übergriffe durch das **Demonstrationsrecht** gedeckt sind?

**Präsident Hanauer:** Die Frage beantwortet der Herr Staatsminister des Innern.

**Staatsminister Dr. Merk:** Herr Präsident, Hohes Haus! Die Frage des Herrn Abgeordneten Schmitt kann ich wie folgt beantworten: Es trifft zu, daß auf dem Höhepunkt der bundesweiten Proteste gegen die Verabschiedung der Notstandsverfassung durch den Deutschen Bundestag am 29. Mai 1968 in München stärkere Gruppen der Notstandsgegner teilweise den Zugang zum Hauptbahnhof und zum Starnberger Bahnhof und für kurze Zeit auch den Zugverkehr behinderten, den Verkehr am Stachus zum Erliegen brachten und den Lehrbetrieb an den Universitäten störten.

Diese Handlungen waren durch das geltende Versammlungsrecht nicht gedeckt. Unter besonderer Berücksichtigung der bei der Mehrzahl der Demonstranten maßgebenden Motive für demonstrativen Protest, des Gegenstands des Protestes

**(Staatsminister Dr. Merk)**

und der emotionell äußerst angereicherten Stimmungslage hat die Polizei, die nicht etwa nicht eingegriffen hat, nach dem **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** an diesem Tage davon abgesehen, den Verstoß gegen das Versammlungsgesetz durch massives Einschreiten zu unterbinden.

Dem zurückhaltenden und disziplinierten Auftreten ist es damit zu danken, daß es zu keinen gewaltsamen Ausschreitungen, zur Eskalation der Gewalt, also zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen gekommen ist und daß die radikalen Elemente, welche die Proteste gegen die Notstandsgesetzgebung in eine revolutionäre Situation umwandeln wollten, ihre Ziele nicht erreichten und isoliert geblieben sind, was auf der Seite zu einer erheblichen Enttäuschung und Entmutigung geführt hat; das kann ebenfalls als Erfolg gebucht werden.

(Beifall bei CSU und SPD)

Es braucht nicht betont zu werden, daß weitere Verstöße gegen das Versammlungsrecht nach Wegfall der besonderen Umstände anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Notstandsverfassung nicht hingenommen worden wären, zumal dann die Voraussetzungen für einen Spontanprotest — der ja von der Rechtsprechung anerkannt ist, auch wenn er im Versammlungsgesetz selbst nicht aufgeführt ist — nicht mehr vorlagen.

**Präsident Hanauer:** Nächster und letzter Fragesteller ist der Herr Abgeordnete Brandner.

**Brandner** (fraktionslos): Herr Präsident, Hohes Haus! In Bayern besteht unter der Leitung des Kultusministeriums eine Landesblindenanstalt, eine Landestaubstummenanstalt und eine Landesanstalt für krüppelhafte Kinder. In Fachkreisen wird die Frage erörtert, ob nicht auch die **Errichtung einer Landeserziehungsanstalt** im gleichen Sinn, wie die vorstehenden Anstalten eingerichtet sind, erforderlich ist, um die schwer erziehbaren und verwahrlosten Kinder in die menschliche Gesellschaft sinnvoll einzubauen.

Ich bitte den Herrn Staatsminister des Innern um Stellungnahme, ob er bereit ist, diesen Anregungen nachzugehen, und welche Schritte er wegen der Verwirklichung einzuleiten gedenkt.

**Präsident Hanauer:** Die Frage wird beantwortet vom Herrn Staatsminister des Innern.

**Staatsminister Dr. Merk:** Herr Abgeordneter Brandner, auf Ihre Anfrage darf ich Sie dahin unterrichten, daß wir eine derartige Landesanstalt seit Jahren bereits betreiben.

(Heiterkeit)

Der Freistaat Bayern unterhält seit 1948 in **Lichtenau** bei Ansbach einen staatlichen **Landesjugendhof** für erziehungsschwierige männliche Jugendliche zwischen 10 und 21 Jahren. Es ist geplant, in den nächsten Jahren bei **Fürstfeldbruck** einen Neubau mit 140 Plätzen als pädagogische Muster-

anstalt zu errichten, zur Ablösung der von den räumlichen Voraussetzungen her ungenügenden Landesjugendanstalt. Die Errichtung eines staatlichen Heimes für schwer erziehbare weibliche Minderjährige erscheint nicht notwendig, weil das Platzangebot in Heimen der Träger der freien Wohlfahrtspflege ausreicht.

**Präsident Hanauer:** Damit ist die Fragestunde beendet. Es liegt eine **Wortmeldung zur Geschäftsordnung** nach § 107 der Geschäftsordnung vor. Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Richter.

**Richter** (NPD): Die NPD-Fraktion hat heute einen hochaktuellen **Dringlichkeitsantrag** eingebracht. Er betrifft die unglaubliche **Situation der deutschen Ingenieurschulstudenten und -absolventen**. Er bezieht sich insbesondere auf einen Beschluß dieses Hohen Hauses, der bereits ein halbes Jahr zurückliegt. Dieser Antrag ist wegen seiner Dringlichkeit gemäß § 68 Absatz 2 der Geschäftsordnung dann auf die Tagesordnung der Vollsitzung zu setzen, wenn entweder der Ältestenrat dies verlangt oder wenn 50 Abgeordnete diesen Antrag stellen. Nach Sachlage kommt hier nur die erste Alternative in Betracht, also eine Behandlung der Sache durch den Ältestenrat.

Namens meiner Fraktion beantrage ich daher die **Unterbrechung dieser Sitzung** und den **Zusammentritt des Ältestenrats** zur Beschlussfassung darüber, ob der Dringlichkeitsantrag der NPD auf die Tagesordnung der gegenwärtigen Sitzungsfolge gesetzt wird.

(Beifall bei der NPD)

**Präsident Hanauer:** Herr Kollege Richter, ich darf dazu feststellen, daß mir dieser Ihr Antrag weder vorliegt noch bekannt ist. Ich kann daher über einen nicht vorliegenden und nicht bekannten Antrag nicht abstimmen lassen. Ich werde mich bemühen, in den Besitz dieser Sache zu kommen. Es bedürfte dann je nach dem Inhalt keiner Anweisung, wie weiter geschäftsmäßig zu verfahren ist. Ich kann während der Plenarsitzung eingehende Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung setzen. Dazu bräuchte ich keinen Ältestenrat, weil ich eine Geschäftsordnung habe. Im übrigen bitte ich Sie, die Antwort auf eine spätere Zeit an diesem Nachmittag zu vertagen. Ich komme damit zum Fortgang der Tagesordnung.

(Abg. Dr. Pöhlmann: Zur Geschäftsordnung!)

— Moment, Herr Kollege, wollen Sie zu dem reden, was eben vorgetragen wurde? —

(Abg. Dr. Pöhlmann: Ja, zu dem was Sie vorgetragen haben!)

— Ich rufe die Sache auf, wenn ich die Unterlagen habe. Ich kann dem Hohen Hause nicht zumuten und Sie werden mir nicht zumuten wollen, daß ich in das Leere hineinrede, weil ich die Unterlagen nicht habe.

(Beifall bei CSU und SPD)

Ich habe eben während der Ausführungen des Kollegen Richter über Telefon mein Amt beauf-

**(Präsident Hanauer)**

trägt, die Unterlagen, wenn sie eingegangen sind, heraufzubringen. Dann kann ich sie dem Hohen Haus zur Kenntnis bringen.

(Abg. Dr. Pöhlmann: Der Antrag ist da!)

— Aber nicht bei mir. Ich bin nicht das Landtagsamt.

Bevor ich Punkt 2 der Tagesordnung, die erste Lesung von Gesetzentwürfen, aufrufe, möchte ich noch eine **geschäftsmäßige Mitteilung** machen. Mit Schreiben vom 22. Mai 1968 teilt die Fraktion der CSU mit, daß für den verstorbenen Abgeordneten Pflüger der Abgeordnete Erwin Stein als Mitglied in den Ausschuß für Sozial- und Gesundheitspolitik entsandt wurde. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Ich rufe dann auf Punkt 2a: Erste Lesung zum

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung des bayerischen Landesrechts (Beilage 1032)**

Wird dieser Gesetzentwurf von der Staatsregierung begründet? — Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die allgemeine Aussprache. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zu überweisen. — Sie sind damit einverstanden.

Dann kommen wir zu Punkt 2b der Tagesordnung: Erste Lesung zum

**Antrag des Abgeordneten Dr. Kaub betreffend Gesetz über die Veräußerung eines staatseigenen Grundstücks zum Zwecke der Errichtung eines Gymnasiums in Gauting (Beilage 1043)**

Wird von seiten des Antragstellers eine Begründung gegeben? — Das ist nicht der Fall. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Das Wort hat der Herr Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

**Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer:** Im Namen der Bayerischen Staatsregierung bitte ich, diesen Antrag vorweg dem Senat zur Begutachtung zuzuleiten.

**Präsident Hanauer:** Die Staatsregierung gibt durch den Mund des stellvertretenden Ministerpräsidenten bekannt, daß sie den Initiativantrag dem Senat zur Begutachtung zugeleitet hat. Die Problematik, die in dem Entwurf liegt, ist ja bekannt. Es ist die Frage der Verfassungskonformität.

(Unruhe — Glocke des Präsidenten)

— Ich darf ganz allgemein ersuchen, die allgemeine Unruhe im Hohen Haus nicht noch durch intensive Randgespräche weiter zu verstärken. Danke.

schön! Die Problematik dieses Gesetzentwurfs liegt, wie gesagt, wohl darin, daß es ein Maßnahmegesetz bzw. ein Ad-hoc-Gesetz wäre, das verfassungswidrig sein würde. Soll ich die Anregung dahingehend interpretieren, die Sache bis zum Eintreffen des Senatsgutachtens zurückzustellen? —

(Staatsminister Dr. Dr. Hundhammer: Ja!)

— Besteht damit Einverständnis, daß die Sache bis zur Fertigstellung des Senatsgutachtens zurückgestellt wird? — Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist so beschlossen.

Dann rufe ich auf den Punkt 2c: Erste Lesung zum

**Antrag der Abgeordneten Scholl, Staudacher, Röhl und anderer betreffend Gesetz zur Änderung des Gesetzes die Zwangsabtretung von Grundeigentum für öffentliche Zwecke betreffend (Beilage 1050)**

Wird dieser Gesetzentwurf begründet? — Das ist nicht der Fall.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. Ich schließe die Aussprache.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, diesen Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen. — So beschlossen.

Darf ich einmal eine technische Frage an Sie stellen: Hören Sie die Lautsprecheranlage?

(Zurufe: Schlecht!)

Der Ton schwankt nach meinem Gefühl stark rauf und runter. Darf ich einmal die Technik fragen: Könnte man das nicht ein bißchen regulieren? — Jetzt ist es normal. Danke schön!

Punkt 2d: Erste Lesung zum

**Antrag der Abgeordneten Dr. Dr. von der Heydte, Lechner und anderer betreffend Gesetz zur Änderung der Bayerischen Bauordnung (Beilage 1080)**

Es handelt sich um einen Initiativgesetzentwurf. Wortmeldungen zur Begründung — liegen nicht vor.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. — Auch dazu keine Wortmeldungen. Ich schließe die allgemeine Aussprache.

Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf zu überweisen dem Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr, und dem Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen.

Meine Damen und Herren, darf ich fragen: Sind Sie im Besitze a) einer Nachtragstagesordnung und b) der Beilage 1118, die dieser beiliegt?

(Zurufe: Nein!)

— Dann rufen wir den Punkt morgen auf, um keine Einwendungen zu bekommen.

(Staatsminister Dr. Hundhammer)

Jetzt darf ich zurückkommen auf die **Geschäftsordnungserklärung**

(Abg. Herrmannsdorfer: Zur Geschäftsordnung!)

des Herrn Abgeordneten Richter und dazu feststellen:

Auf meine Aufforderung hin hat mein Amt nunmehr den betreffenden Antrag vorgelegt, und ich darf dem Hohen Hause folgendes bekanntgeben: Mir liegt vor ein **Antrag Dr. Siegfried Pöhlmann, Dietrich Richter und Fraktion der NPD**, Antrag nach § 68 der Geschäftsordnung. Danach wird die Staatsregierung ersucht, die Arbeiten am **Bayerischen Akademiegesetzentwurf** — ich nehme an, um diesen Antrag handelt es sich — gemäß Beschluß des Bayerischen Landtags vom 12. Dezember 1967 beschleunigt durchzuführen und den Entwurf dem Bayerischen Landtag so rechtzeitig vorzulegen, daß er in der für Juli 1968 vorgesehenen Vollsitzung behandelt werden kann. Unterschriften: Dr. Pöhlmann und Dietrich Richter.

Dieser Antrag enthielt im Betreff den Vermerk „Dringlichkeitsantrag“. Der Wortteil „Dringlichkeits“ ist durchgestrichen; das kleine a wurde zum großen A gemacht. Darum liegt ein Dringlichkeitsantrag nicht vor. Der Antrag wird in der üblichen Weise durch die zuständigen Ausschüsse, behandelt werden.

(Abg. Dr. Pöhlmann: Geschäftsordnungsantrag!)

— Entschuldigen Sie, Herr Kollege! Es wurde behauptet, dem Hohen Hause liege ein Dringlichkeitsantrag vor. Ich habe das schwarz auf weiß widerlegt. Ein Dringlichkeitsantrag liegt nicht vor.

(Abg. Dr. Pöhlmann: § 68 steht doch drin!)

— Wenn Sie einen Dringlichkeitsantrag stellen wollen, muß er, mit einer entsprechenden Unterschriftenzahl versehen, hier vorgelegt werden. Meine Herren, sobald er hier in der gehörigen geschäftsordnungsmäßigen Form vorliegt, werde ich ihn in der geschäftsordnungsmäßigen Weise behandeln. Dazu bedarf es gar keiner Aufforderung. Das ist ganz selbstverständlich.

(Beifall bei der CSU — Abg. Dr. Pöhlmann: Zur Geschäftsordnung!)

— Zur Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Dr. Pöhlmann.

**Dr. Pöhlmann (NPD):** Meine Damen und Herren! Nach § 68 kann man Dringlichkeitsanträge stellen, und zwar entweder mit 50 Unterschriften, wenn 50 Antragsteller da sind, oder über den Ältestenrat. Da allgemein bekannt sein dürfte, daß wir in der Fraktion nur 14 Antragsteller sein können, gilt die zweite Alternative, nämlich daß der Ältestenrat beschließt, daß die Sache auf die Tagesordnung gesetzt werden soll.

Ich wollte das zur Verdeutlichung noch einmal sagen; denn nur darauf richtet sich der Geschäftsordnungsantrag.

**Präsident Hanauer:** Dazu kann ich Ihnen nur sagen, sehr verehrter Herr Kollege, dieser Antrag bewegt sich nicht im Rahmen des § 107. Hier können Sie zur laufenden Geschäftsordnung oder im Rahmen Ihrer Zuständigkeiten und Möglichkeiten für eine Erweiterung der Geschäftsordnung plädieren. Aber Sie können nicht über den § 107 den Ältestenrat in Tätigkeit setzen, die Plenarsitzung unterbrechen und versuchen, daß Ihnen eine sonst nicht bestehende Möglichkeit, nämlich 50 Abgeordnete zu einer Sofortbehandlung zu mobilisieren, durch Mobilisierung des Ältestenrats gegeben wird. Der Ältestenrat wird von mir einberufen, wenn ich es für notwendig finde. Ich muß Ihnen sagen, Herr Kollege Dr. Pöhlmann, es wäre in solchen Dingen keine Zumutung an Sie, wollten Sie derartige Dinge nicht überfallartig im Hohen Hause ohne Unterlagen und, wie sich dann herausstellt, mit nicht ganz zutreffenden Unterlagen machen, sondern im Wege eines Kontakts im Ältestenrat besprechen,

(Zuruf des Abg. Dr. Pöhlmann)

Herr Kollege Dr. Pöhlmann, oder vor der Sitzung. Dann könnten die Dinge im kollegialen Gespräch abgeklärt werden. Ich sehe jetzt keine Möglichkeit, die Sitzung zu unterbrechen und den Ältestenrat einzuberufen, um Ihnen fehlende Unterschriften für einen Dringlichkeitsantrag, dessen Behandlung Sie heute noch wollen, herbeizubringen. Ich muß es Ihnen überlassen, welchen Weg Sie einschlagen wollen, um zu den Unterschriften zu kommen.

Ich rufe auf Punkt 3

#### **Wahl von berufsrichterlichen Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofs**

Mit Schreiben vom 14. Mai 1968, das an die Mitglieder des Hohen Hauses verteilt wurde, teilt der Herr Ministerpräsident mit, daß die sechsjährige Amtszeit von Senatspräsident Hans Gran vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof und von Senatspräsident Ludwig Schäfer vom Bayerischen Obersten Landesgericht abgelaufen ist. Der Herr Ministerpräsident schlägt im Einvernehmen mit dem Herrn Präsidenten des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Wiederwahl der vorgenannten beiden Herren vor.

Ich meinerseits schlage dem Hohen Hause vor, diese Wahl in einfacher Form vorzunehmen. Widerspruch erhebt sich nicht. Dann ist es so beschlossen.

Wer der Wiederwahl des Herrn Senatspräsidenten Hans Gran und des Herrn Senatspräsidenten Ludwig Schäfer zu berufsrichterlichen Mitgliedern beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke sehr. Ich bitte um die Gegenstimmen. — Keine Gegenstimme. — Wer hat sich der Stimme enthalten? Ich bitte, aufzustehen. — Das sind viel mehr da hinten; irgendwo muß man sich ja entscheiden. — Bei keiner Gegenstimme und 9 Enthaltungen mit allen sonstigen Stimmen des Hohen Hauses ist die Wahl vollzogen.

**(Präsident Hanauer)**

Punkt 4 der Tagesordnung, und zwar zunächst a):

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Hauptlehrers Karl Caye in Aue auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Artikel 17 Absatz 2, 23, 27 und 28 Absatz 9 des Gemeindewahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 221) sowie der Artikel 1 Absatz 2 und 3 Absatz 4 des Landkreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1965 (GVBl. S. 229)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 1074) berichtet der Herr Kollege Sommer. Ich erteile ihm das Wort.

**Sommer (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hatte sich in seiner 41. Sitzung am 15. Mai mit zwei Popularklagen des Herrn Hauptlehrers Karl Caye in Aue zu befassen.

Die Popularklage 1 richtet sich gegen das Gemeindewahlgesetz, und zwar gegen Artikel 17 Absatz 2, Artikel 27 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 9 sowie gegen das Gesetz über die Wahl des Kreistages und Landrats vom 3. August 1965 in Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 4 in bezug auf Artikel 27.

Herr Caye ist der Auffassung, daß bei Einhaltung dieser Gesetze eindeutig gegen das **Grundrecht der geheimen Wahl** gemäß Artikel 14 Ziffer 1 der Bayerischen Verfassung verstoßen wird. Er führt als Beispiel an, daß die Handschrift ein persönlichkeitsgebundenes Merkmal, unnachahmbar und eindeutig bestimmbar ist ähnlich der Augenfarbe und der Fingerabdrücke. Hieraus resultiere auch die Rechtsverbindlichkeit einer eigenhändig geleisteten Unterschrift. Herr Caye ist daher der Auffassung, daß bei Durchführung der Mehrheitswahl in kleinen und kleinsten Gemeinden die Handschrift leicht identifiziert werden könne. Auch hierfür führt er Beispiele an, wo es ihm möglich war, als Wahlhelfer einige handschriftliche Eintragungen von gewissen Personen zu erkennen.

Die Popularklage 2 richtet sich gegen die Möglichkeit im bayerischen Wahlgesetz, **Mehrheitswahl und Verhältniswahl** bei einer Wahl durchzuführen. Er führt an, daß der Wähler bei der Mehrheitswahl eine weit größere Wahlfreiheit besitze als der Wähler bei der Verhältniswahl, und er glaubt daher, daß der Grundsatz und das Grundrecht „**Gleichheit vor dem Gesetz**“ verletzt ist. Auch hierzu führt er mehrere Beispiele an.

Als Berichterstatter habe ich die Auffassung vertreten, soweit die Verfassungsbeschwerde die Geheimhaltung betreffe, sei sie noch verständlich; aber soweit sie sich dagegen wende, daß je nach der Größe der Orte im Verhältnis- oder

im Mehrheitswahlrecht gewählt werde, könne ihr eine Begründung nicht zuerkannt werden. Auch in der Praxis hätten sich daraus noch keine Schwierigkeiten ergeben.

Dr. Steinberger führt als Mitberichterstatter an, die Mehrheitswahl in kleinen Gemeinden sei im übrigen keine Bestrafung oder Benachteiligung des Wählers, sondern eine Bevorzugung der kleinen Gemeinden, weil dadurch eine echte Persönlichkeitswahl stattfinden könne.

Der Ausschuß stimmte einstimmig folgendem Vorschlag zu:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Es wird Abweisung der Klage beantragt.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Als Vertreter des Landtags wird Abgeordneter Sommer bestellt.

Ich bitte um Zustimmung.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Der Wortlaut auf Beilage 1074 wurde Ihnen eben bekanntgegeben. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Enthaltungen? — Keine. Einstimmig so beschlossen.

Punkt 4 b):

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betreffend Antrag des Oberstudienrats a. D. Dr. Wilhelm Kalb in Hohenstadt auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. 7. 1965 (GVBl. S. 125)**

Hier berichtet über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 1075) Herr Kollege Schnell. Ich erteile ihm das Wort.

**Schnell (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen befaßte sich in seiner Sitzung vom 5. Mai 1968 mit der genannten Verfassungsbeschwerde. Herr Oberstudienrat a. D. Dr. Wilhelm Kalb in Hohenstadt beantragt hier, das Gesetz zur Änderung besoldungs- und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 für verfassungswidrig zu erklären. Es geht im wesentlichen darum, daß eine Umstellung von Oberstudienrat und Studienprofessor, d. h. auch eine neue Bewertung, erfolgte. Der Beschwerdeführer sieht sich hier in seinem verfassungsmäßigen Recht beeinträchtigt. Er glaubt, es verstoße gegen die Menschenwürde, wenn er, der früher ein hochgeschätzter Oberstudienrat war, nunmehr unter dem Studienprofessor stehen müsse.

Der Ausschuß war allgemein der Überzeugung, daß hier ganz sicher schon allein auf Grund der Bayerischen Verfassung kein Verstoß vorliegen kann; denn die Bayerische Verfassung schreibt ausdrücklich vor, daß außerhalb des Dienstes Dienstbezeichnungen in der Regel nicht zu führen

(Schnell [CSU])

sind. Und nachdem der Beschwerdeführer bereits im Ruhestand ist, kommt es für ihn ohnehin nicht mehr in Frage, diese Dienstbezeichnung zu führen.

Es kam daher zu folgendem einstimmigen Votum des Ausschusses:

- I. Der Landtag beteiligt sich an dem Verfahren.
- II. Es wird Abweisung der Klage beantragt.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Als Vertreter des Landtags wird Abgeordneter Schnell bestimmt.

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß zuzustimmen.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt die Beilage 1075 zugrunde. Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Punkt 4c:

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs zum Antrag des Senatspräsidenten Erich Fuß in Nürnberg auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikel 1 Nr. 7 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. September 1966 (GVBl. S. 229)**

Hier berichtet über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 1076) der Herr Abgeordnete Dr. Syring. Ich erteile ihm das Wort.

**Dr. Syring (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! In seiner Sitzung vom 15. Mai 1968 befaßte sich der Verfassungsausschuß mit dem Antrag des Senatspräsidenten Erich Fuß, Nürnberg. Der Senatspräsident Erich Fuß beantragt die Feststellung der Verfassungswidrigkeit des Artikels 1 Nr. 7 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 12. Juli 1966. Berichterstatter Abgeordneter Dr. Syring, Mitberichterstatter Abgeordneter Raß.

Dem Antrag liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der Bundesgesetzgeber hat mit der Finanzgerichtsordnung vom 6. Oktober 1965 die Finanzgerichte zu Oberen Landesgerichten bestimmt. Die Schlußfolgerungen, die die Landesgesetzgeber daraus zu ziehen hatten, bestanden darin, den Finanzgerichten die **Senatsverfassung** zu geben. Bayern hat hier nachgezogen, hat aber nach Auffassung des Beschwerdeführers den zweiten Schritt, nämlich die **besoldungsmäßige Neuregelung**, nicht konsequent durchgeführt und die Finanzrichter nicht wie die Senatspräsidenten der anderen Oberen Landesgerichte in Besoldungsgruppe B 3 eingestuft, sondern in A 16. Der Beschwerdeführer sieht darin eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 118 und 95 der Bayerischen Verfassung, insbesondere sieht er den **Gleichheitsgrundsatz** ver-

letzt; denn die Senatspräsidenten der Finanzgerichte seien bezüglich ihrer Tätigkeit nicht geringer einzustufen als die Senatspräsidenten der anderen Oberen Landesgerichte.

Der anwesende Vertreter der Regierung erklärte auf Anfrage des Berichterstatters, daß die besoldungsmäßige Angleichung deshalb nicht vollzogen sei, weil die Finanzgerichte eben doch nicht gleichgeordnet und gleichberechtigt seien mit den anderen Oberen Landesgerichten, weil sie Tatsacheninstanzen seien. Darüber hinaus beantragte er die Zurückstellung, weil sich zur Zeit das Bundesverfassungsgericht mit dieser Angelegenheit befaße. Im übrigen stehe Bayern mit der Besoldung der Finanzgerichtssenatspräsidenten ohnedies im Bund an vorderster Stelle.

Diese Argumentation hat den Berichterstatter nicht voll überzeugt, und er hat seine Bedenken aufrechterhalten.

Der Ausschuß hat schließlich mit zwei Gegenstimmen den Antrag des Mitberichterstatters Dr. Raß angenommen, der lautet:

- I. Der Landtag beteiligt sich am Verfahren.
- II. Es wird Abweisung der Klage beantragt.
- III. Auf mündliche Verhandlung wird verzichtet.
- IV. Als Vertreter des Landtags wird Abg. Dr. Raß bestimmt.

Ich bin beauftragt, Ihre Zustimmung zu erbitten.

**Präsident Hanauer:** Meine Damen und Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegt der Beschluß auf der Beilage 1076, der soeben bekanntgegeben wurde.

Wer seine Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke schön. Die Gegenprobe! — Stimmenthaltungen? — Einstimmig so beschlossen!

Punkt 4d):

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofes betr. Antrag des Dipl.Br.Ing. Hans-Lothar Joseph in Freising betreffend Verfassungswidrigkeit des Feiertags „Korbinian“ in Freising**

Hier berichtet über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 1088) der Herr Kollege Schöfberger. Ich erteile ihm das Wort.

**Schöfberger (SPD), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich am 21. Mai 1968 mit der als Popularklage bezeichneten Verfassungsbeschwerde des Herrn Dipl.Br.Ing. Lothar Joseph befaßt. Mitberichterstatter war der Herr Kollege Schmidramsl.

Der Verfassungsbeschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde: In Freising wird am 20. November eines jeden Jahres das Patronatsfest des hl. Korbinian gefeiert. Aus Anlaß dieses Festes geben die Freisinger Behördenleiter den öffentlichen Be-

(Dr. Pöhlmann [NPD])

diensteten frei, damit sie an den kirchlichen Handlungen teilnehmen können. Herr Lothar Joseph wendet sich dagegen und macht geltend, daß diese Praxis den Vorschriften der Artikel 118 und 107 der Bayerischen Verfassung widerspreche.

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Bayerischen Landtag Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof sieht aber nur eine Äußerung des Landtags bei Popularklagen vor, nicht jedoch bei Verfassungsbeschwerden. Da es sich hier eindeutig um eine Verfassungsbeschwerde handelt, weil sich der Beschwerdeführer gegen die Praxis einer Behörde wendet, hat der Ausschuß einstimmig beschlossen:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren.

Ich bitte Sie, diesem Beschluß beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Es ist vorgeschlagen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen. Der Abstimmung zugrunde liegt die Beilage 1088.

Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Keine. Es ist einstimmig so beschlossen!

Und nun als letzten der Berichte des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen den Punkt 4 e) der Tagesordnung:

**Schreiben des Verfassungsgerichtshofs betr. Antrag des Kaffeehausbesitzers Georg Ritschel in Stadelhofen auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 1 Abs. 1 Buchst. a, b der Verordnung der Gemeinde Stadelhofen vom 2. 2. 1964**

Auch hier berichtet der Herr Kollege Schöffberger über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 1089). Ich erteile ihm das Wort.

**Schöffberger (SPD),** Berichterstatter: In der selben Sitzung hat sich der Verfassungs-, Rechts- und Kommunalausschuß mit der „Verfassungsbeschwerde“ des Kaffeehausbesitzers Georg Ritschel in Stadelhofen befaßt. Diese „Verfassungsbeschwerde“ ist allerdings eine Normenkontrollklage. Der Beschwerdeführer wendet sich gegen eine Gemeindeverordnung, die bestimmt, daß in der Gemeinde in der Adventszeit und in der Fastenzeit nicht getanzt werden darf. Der Beschwerdeführer sieht darin eine Beeinträchtigung seines eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs.

Da der Bayerische Landtag am Zustandekommen dieser Gemeindeverordnung nicht beteiligt war, hat der Ausschuß beschlossen:

Der Landtag beteiligt sich nicht an dem Verfahren.

Ich bitte Sie um Zustimmung.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung auf der Grundlage der Beilage 1089. Es ist vorgeschlagen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Ebenfalls keine. Es ist einstimmig so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung: Zweite Lesung des

**Entwurfs eines Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (Beilage 935)**

Hier berichtet zunächst über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr der Herr Abgeordnete Scholl und anschließend über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen der Herr Abgeordnete Schmitt. Zunächst darf ich also dem Herrn Abgeordneten Scholl das Wort erteilen zu seinem Bericht über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 1067).

**Scholl (CSU),** Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Es handelt sich um den Gesetzentwurf auf der Beilage 935. Durch Inkrafttreten der EWG-Verordnung Nr. 117 vom 28. Juli 1966 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen entstand die Notwendigkeit für den Erlass einer diesbezüglichen landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung. Der Bund hat seine eigene Befugnis und auch die der Länder zur „Regelung der Einrichtung der Behörden“ auf die Gemeinschaften nicht übertragen. Die Zuständigkeit für den innerstaatlichen Vollzug ist damit bei den Mitgliedstaaten verblieben. In der eingangs genannten EWG-Verordnung ist vorgesehen, daß von der zuständigen Behörde der Mitgliedstaaten bestimmte **Bescheinigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr** ausgestellt werden. Diese zuständige Behörde ist bisher nicht festgelegt worden. Der Herr Bundesverkehrsminister ist zwar der Auffassung, daß die Zuständigkeit für die Ausgabe der Bescheinigung bereits aus § 52 Absatz 2 des Personenbeförderungsgesetzes ersichtlich sei. Der § 52 regelt aber nur die Zuständigkeit zur Erteilung von „Genehmigungen nach diesem Gesetz“, also dem Personenbeförderungsgesetz. Somit ist für den Vollzug der Verordnung Nr. 117 eine landesrechtliche Zuständigkeitsregelung zu treffen, die gemäß Artikel 77 Absatz 1 der Bayerischen Verfassung als formelles Gesetz zu erlassen ist.

Dieses Gesetz ermächtigt die Staatsregierung, die Zuständigkeit zum Vollzug aller Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften festzulegen. Nachdem mit dem Erlass weiterer Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften zu rechnen ist, ist ein Gesetz in dieser Form am zweckmäßigsten. Sonst müßte der Landtag bei jeder einzelnen Verordnung bemüht werden.

Der Gesetzentwurf hat den Wortlaut:

**Art. 1**

Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften zuständigen Behörden zu bestimmen.

**Art. 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat diesem Entwurf einstimmig zugestimmt. Ich bitte das Hohe Haus, dem ebenfalls zuzustimmen.

**Präsident Hanauer:** Nun berichtet der Herr Abgeordnete Schmitt über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 1087).

**Schmitt Philipp (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen hat sich in seiner 42. Sitzung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf befaßt. Der Ausschuß hat keine rechtlichen oder verfassungsrechtlichen Bedenken erhoben; er hat sich in der Abstimmung dem Beschluß des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr angeschlossen und dem Gesetzentwurf einstimmig die Zustimmung gegeben. Ich bitte Sie, sich dem anzuschließen.

(Abg. Dr. Hoegner: Ich habe doch verfassungsrechtliche Bedenken!)

**Präsident Hanauer:** — Ich erteile Ihnen gleich das Wort.

(Abg. Dr. Hoegner: Nein, nein! Ich habe mich nicht gemeldet!)

Die Berichterstattung ist beendet. Ich eröffne die allgemeine Aussprache und warte auf Wortmeldungen. War das keine Wortmeldung, Herr Kollege Dr. Hoegner?

(Abg. Dr. Hoegner: Na ja!)

— Also doch! Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hoegner.

**Dr. Hoegner (SPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe **verfassungsrechtliche Bedenken**. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs sind Fragen der Zuständigkeit den materiellen Fragen gleichgestellt und bedürfen deshalb einer gesetzlichen Regelung. Es handelt sich bei der Bestimmung der Zuständigkeit nicht etwa um eine untergeordnete Frage, deren Regelung durch Rechtsverordnungen erfolgen kann; sondern es ist dies eine wichtige, auch materielle Frage. Meiner Meinung nach muß im vorliegenden Falle die Zuständigkeit durch den Gesetzgeber festgestellt werden, wie es bei ähnlichen Gesetzen in diesem Hohen Hause auch sonst der Fall gewesen ist. Die Staatsregierung soll uns also diese Behörde, die zuständig

sein soll, benennen, und wir werden dann nach Prüfung die betreffende Behörde ermächtigen.

**Präsident Hanauer:** Weitere Wortmeldungen? — Die Staatsregierung ist angesprochen; es handelt sich um eine Regierungsvorlage.

Meine Damen und Herren! Angesichts dieses Einwandes eines Mannes, der nicht nur mit der Bayerischen Verfassung aufs engste verwandt ist, sondern auch als Jurist und Universitätsprofessor ein gewisses Gewicht hat, möchte ich ihn nicht derart übergehen, daß ich zu einer Abstimmung schreite.

(Zuruf: Zurückverweisung!)

Ich möchte mit diesem Hinweis Ihre Zustimmung dafür erbitten, die Angelegenheit nochmals an den Rechts- und Verfassungsausschuß zurückzuverweisen, damit sie vielleicht unter Herbeiziehung von Mitgliedern der Bayerischen Staatsregierung eingehend geklärt werden kann. Ist das Hohe Haus damit einverstanden? —

Dann wird die weitere Behandlung abgebrochen und die Angelegenheit zur nochmaligen Beratung und Berücksichtigung der Einwendung des Herrn Kollegen Dr. Wilhelm Hoegner an den Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen zurückverwiesen.

Damit ist Punkt 5 für heute erledigt.

Ich rufe auf Punkt 6: Zweite Lesung zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Beilage 707)**

einschließlich

**Antrag der Abgeordneten Diethel, Streibl und anderer betreffend Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung (Beilage 599)**

und

**Antrag der Abgeordneten Dr. Reiland und anderer betreffend Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung (Beilage 865)**

Es berichten über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 1100) der Herr Kollege Dr. Raß und über die des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 1114) der Herr Abgeordnete Dr. Weiß.

Zunächst erteile ich das Wort Herrn Abgeordneten Dr. Raß.

**Dr. Raß (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen befaßte sich in seiner 41. Sitzung vom 15. Mai 1968 mit dem Gesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse in gemeindefreien Gebieten. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter war Herr Kollege Höllriegel.

(Dr. Raß [CSU])

Als Berichterstatter führte ich aus, die Gesetzesvorlage der Staatsregierung über die Regelung der Rechtsverhältnisse der gemeindefreien Gebiete sei veranlaßt durch Artikel 10 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung, der bestimmt, daß die **Rechtsverhältnisse der gemeindefreien Gebiete** durch besonderes Gesetz geregelt werden. Da dieses Gesetz bisher nicht ergangen ist, gilt nach Artikel 122 Absatz 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung die Verordnung über gemeindefreie Grundstücke und Gutsbezirke vom 15. November 1938 auch heute noch. Diese Verordnung hat im Dritten Reich im Zeichen der Aufrüstung eine zweckbedingte Sonderregelung erfahren und bedarf daher einer nach demokratischen Grundsätzen ausgerichteten Neuordnung. Die Verordnung vom 15. November 1938 unterliegt deshalb der Rechtsbereinigung aus den Reichsverkündungsblättern, so daß im Zuge der erforderlichen Bereinigung des Landesrechts — und diese Verordnung galt als Landesrecht weiter — die Gesetzesvorlage notwendig ist, denn sie ersetzt die in ihrem § 2 Absatz 2 aufzuhebende Verordnung vom 15. November 1938.

Der Gesetzentwurf befaßt sich mit der Erfüllung der Aufgaben in gemeindefreien Gebieten, mit der Verteilung der durch die Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten, mit der Ausübung der Hoheitsbefugnisse, der Zuständigkeit der Rechtsaufsicht und mit vermögensrechtlichen Sonderbestimmungen.

Der Mitberichterstatter betonte die Notwendigkeit der Gesetzesvorlage.

Nach eingehender Beratung und übereinstimmender Antragstellung der Berichterstatter stimmte der Ausschuß der Gesetzesvorlage mit allen Stimmen zu, wobei das Gesetz für dringlich erklärt wurde und am 1. Juli 1968 in Kraft treten soll.

Ich empfehle dem Hohen Haus, dem Beschlußvorschlag des Ausschusses beizutreten.

In seiner 43. Sitzung vom 28. Mai 1968 befaßte sich der selbe Ausschuß mit dem Antrag der Abgeordneten Diethel, Streibl u. a. (CSU) betreffend Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung (Beilage 599) sowie mit dem Antrag der Abgeordneten Dr. Reiland und anderer (SPD) betreffend Gesetz zur Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung.

Berichterstatter war Herr Kollege Schmitt, Mitberichterstatter Herr Kollege Höllriegel. Da die Anträge den gleichen Inhalt zum Gegenstand haben, wurden sie gemeinsam behandelt.

Der Berichterstatter wies darauf hin, daß die **Eingemeindung gemeindefreier Gebiete** den Landtag schon seit Jahren beschäftige. Er teilte dann mit, daß zu dem Antrag auf Beilage 599 vom Antragsteller ein **Abänderungsantrag** vorliegt, den Sie auf Beilage 1100 vorfinden, welcher lautet:

„Gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon sind auf Antrag angrenzender Gemeinden in diese einzugliedern, wenn nicht dringende

Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Beantragen mehrere Gemeinden die Eingliederung, so richtet sich die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang den Anträgen stattgegeben wird, nach Gründen des öffentlichen Wohls. Aus den gleichen Gründen können Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 auch von Amts wegen getroffen werden; dabei können auch neue Gemeinden gebildet werden.“

Der Mitberichterstatter verwies darauf, daß von dem gesamten Staatsgebiet mit rund 7 Millionen Hektar rund 605 000 Hektar, das sind rund 8,5 Prozent, auf gemeindefreies Gebiet entfallen, wobei die staatlichen Forsten mit rund 545 000 Hektar rund 90 Prozent ausmachen. Auf die geschichtliche Entwicklung eingehend, bemerkte der Mitberichterstatter, daß nur allerhöchste Wünsche und rein fiskalisches Interesse maßgebend gewesen seien, diese Gebiete gemeindefrei zu halten. Er wies darauf hin, daß seit der Gemeindebildung vor mehr als hundert Jahren die Einwohnerzahl von rund 3 Millionen im Jahre 1818 auf mehr als 10 Millionen zugenommen habe. Ehemals abgelegene Waldgebiete seien heute durch Straßen erschlossen und die Gebiete würden von Tausenden von Menschen zur Erholung aufgesucht. Im Rahmen einer Verwaltungs- und Gebietsreform könnte der Staat hinsichtlich der gemeindefreien Gebiete mit einer großzügigen Bereinigung ein gutes Beispiel geben. Für den Widerstand der Staatsforstverwaltung seien nach seiner Ansicht nur fiskalische Gesichtspunkte maßgebend.

Der Antragsteller Diethel stellte zunächst fest, daß nur 18 der 143 bayerischen Landkreise keine gemeindefreien Gebiete hätten. Bayern sei das einzige Bundesland, das die Masse seines überwiegend wirtschaftlichen Zwecken dienenden Grundbesitzes gemeindefrei halte. Baden-Württemberg habe nur zwei ausmärkische Gebiete, und in Schleswig-Holstein gehörten nur 40 Hektar ausmärkische Gebiete keiner Gemeinde an. In Bayern habe die meisten ausmärkischen Gebiete Unterfranken mit 12,3 Prozent, die absolut größte Fläche der Regierungsbezirk Oberbayern mit rund 145 000 Hektar.

Der Antragsteller schilderte dann die Entwicklung der gewissermaßen antizyklischen Gesetzgebung seit dem Jahre 1818. Er wies dann auf die mannigfachen Bemühungen um eine wirklichkeitsnähere Gestaltung des Staatsgebietes hin, insbesondere auf den Landtagsbeschluß von 1960, möglichst bald eine Regelung zu veranlassen, durch welche die Zuweisung jedes Teiles des bewohnten Staatsgebietes zu einer Gemeinde beschleunigt wird. Wenn auch, so meinte er, eine ausnahmslose Eingliederung der gemeindefreien Gebiete in Gemeindegemarkungen nicht möglich sei, so könne doch gerade durch die Eingliederung von gemeindefreien Gebieten, die zwischen zwei oder mehreren Gemeinden liegen, die Wirtschaftskraft dieser Gemeinden erheblich gesteigert und die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben grundlegend verbessert werden. Der größte Teil des Waldbesitzes des Freistaates Bayern hätte in den letzten 150

(Dr. Raß [CSU])

Jahren nicht bewirtschaftet werden können, wenn nicht die angrenzenden Gemeinden das Reservoir für die Waldarbeiter gestellt hätten. Jahr für Jahr würden über Gemeindestraßen schwere und schwerste Holzlasten abgefahren. Die Gemeinden bekämen dafür weder einen Gewerbesteuerausgleich noch einen Verwaltungskostenzuschuß. Fiskalische Gründe dürften nicht ausschlaggebend sein, auch wenn die Frage der pauschalen Grundsteuerfreiheit des staatlichen Forstbesitzes nicht außer Diskussion bleiben könne. Im Gegensatz zum Bauernwald zahle der Staat keine Grundsteuer, sondern nur Kreisumlage.

Der Betrag von 10 Millionen DM, der auf das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zukommen soll, sei nicht sicher. Er gehe auch davon aus, daß alle gemeindefreien Gebiete eingemeindet würden. Es würden aber wohl kaum mehr als 50 Prozent der gemeindefreien Gebiete auf Grund von Anträgen eingemeindet werden. Im Jahre 1950 habe die Staatsforstverwaltung in der gleichen Angelegenheit einen Betrag von 5 Millionen DM genannt. Der Aufwand des Staates mindere sich auch dadurch, daß die Staatsforstverwaltung bisher 1220 Kilometer an Straßen, die durch diese Gebiete führten, zu unterhalten habe. Es kämen also auf die Gemeinden auch erhebliche Lasten zu, die sie sehr wohl abschätzen müßten, bevor sie Antrag stellten.

Abschließend bezeichnete Herr Kollege Diethel als unvertretbar, weiterhin eine Zersplitterung der Gemeindefinanzräume zuzulassen.

Kollege Dr. Reiland, der den zweiten Antrag vertrat, betonte, sein Antrag auf Beilage 865 sei identisch mit einem Beschluß der Vertreterversammlung des Bayerischen Gemeindetages. Man könne davon ausgehen, daß die Gemeinden von ihrem Antragsrecht nur dann Gebrauch machen würden, wenn sie sich über die Konsequenzen klar geworden seien.

Herr Kollege Heiden erwähnte den Fall seiner Gemeinde im Landkreis Nürnberg, der mit das größte gemeindefreie Gebiet habe, das vom Staatsforst eingeschlossen sei. Es sei in den letzten Jahren nicht gelungen, auch nur einen Quadratmeter Staatsforst eingemeindet zu bekommen.

Der Vertreter des Finanzministeriums teilte mit, daß im Jahre 1960, verursacht durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse, noch etwa 10 000 Einwohner in gemeindefreien Gebieten gewohnt hätten; diese Zahl sei nunmehr auf etwa 500 zurückgegangen. Er machte gegen den ursprünglichen Antrag des Herrn Kollegen Diethel auf Beilage 599 verfassungsrechtliche Bedenken geltend.

Der Vertreter der Ministerialforstverwaltung bestritt, daß für die Haltung der Staatsforstverwaltung finanzielle Gründe ausschlaggebend seien. Maßgebend sei für die Forstverwaltung vielmehr nur, daß sich die Institution der ausmärkischen Gebiete bestens bewährt habe.

Der Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen machte darauf aufmerksam, daß eine Eingliederung ausmärkischer Gebiete nach dem jetzigen Stand der Gesetzgebung möglich sei. Man möge dagegen einwenden, daß nicht in dem Maße davon Gebrauch gemacht worden sei, wie es die Gemeinden wünschten. Man sei sich auf Ministerialebene aber einig, daß künftig, wenn es bei der bisherigen Gesetzgebung bleiben solle, großzügig verfahren werden solle. Sicher sei, so meinte er, daß die Gemeinden, wenn man ihnen ausschließlich das Wahlrecht gebe, sich diejenigen Gebiete zur Eingemeindung vornehmen würden, in denen für sie finanziell etwas „herauspringe“.

Nach Auffassung des Herrn Kollegen Dr. Seidl hätten die beiden Anträge nicht gestellt werden müssen, wenn die Verwaltung in der Vergangenheit flexibel und großzügig verfahren wäre.

Kollege Schneier unterstrich, daß man in der Vergangenheit bei Anträgen auf Eingemeindung nach fiskalischen Gesichtspunkten vorgegangen sei.

Der Vertreter des Staatsministeriums des Innern erklärte noch, daß die beiden Bestimmungen des geänderten Antrages rechtlich haltbar wären. Satz 1 regele, ob überhaupt eingemeindet werden solle, wobei die Abgrenzung negativ getroffen werde, also grundsätzlich eingemeindet werde, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstünden; Satz 2 betreffe den anderen Fall, daß mehrere Anträge gestellt seien. Dann richte sich die Entscheidung darüber, ob und wie eingemeindet werde, nach Gründen des öffentlichen Wohls.

Beide Berichterstatter beantragten dann Zustimmung zum § 1 in der Fassung auf Beilage 599 unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages auf Beilage 1100, und Zustimmung zum § 2 in folgender Fassung: Das Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Der Ausschuß stimmte dem Antrag einstimmig zu. Ich empfehle dem Hohen Hause, dem Beschlußvorschlag des Ausschusses beizutreten.

(Beifall)

**Präsident Hanauer:** Meine Damen und Herren! Ohne formellen Beschluß des Plenums wurden die beiden Gesetzesanträge, da sie erhebliche finanzielle Auswirkungen enthalten, nachher auch dem Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen überwiesen. Ich darf bitten, nachträglich damit einverstanden zu sein. — Dies ist der Fall.

Ich darf jetzt um den Bericht über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 1114) den Herrn Kollegen Dr. Weiß bitten und ihm das Wort geben.

**Dr. Weiß (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen befaßte sich in seiner 45. Sitzung am 11. Juni 1968 ebenfalls mit dem Ihnen auf Beilage 707 bekanntgemachten Gesetzentwurf der

(Dr. Weiß [CSU])

Staatsregierung und den Anträgen auf den Beilagen 599 und 865 zur Änderung und Ergänzung der Gemeindeordnung sowie mit dem hierzu ergangenen Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses auf Beilage 1100.

Mitberichterstatter war Herr Kollege Sonntag, Berichterstatter war ich.

Eine längere Debatte ergab sich darüber, ob der Artikel 11 der Gemeindeordnung entsprechend dem Beschluß des eben erwähnten Ausschusses die Eingliederung gemeindefreier Gebiete zur Folge habe, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen. Ein Antrag des Berichterstatters, dieses Wort „dringende“ zu streichen, wurde gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Im übrigen stimmte der Ausschuß der Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der Änderung gemäß Beschluß des Rechts- und Verfassungsausschusses auf Beilage 1100 bei 4 Stimmenthaltungen zu.

(Beifall)

**Präsident Hanauer:** Ich darf für die kurze und trotzdem erschöpfende Berichterstattung danken und die allgemeine Aussprache eröffnen.

War das eine Wortmeldung? — Herr Kollege Herrmannsdörfer hat sich zu Wort gemeldet.

**Herrmannsdörfer (NPD):** Herr Präsident, Hohes Haus! Meine Fraktion wird sich zu dem Gesetzentwurf über die Eingemeindung ausmärkischer Gebiete der Stimme enthalten und zwar aus folgenden Gründen:

Erstens: Auf den Staat kommt eine Belastung von minimal 5 Millionen DM, maximal 10 Millionen DM zu, die wir uns bei der angespannten Haushaltslage zur Zeit nicht leisten können.

Zweitens: Meine Fraktion vermißt im Gesetzentwurf eine obere Grenze, bis zu welcher Gebiete ausmärkischer Art eingemeindet werden könnten.

Drittens: Es besteht keine ausreichende Garantie gegen die Zersiedlung solcher Gebiete, die nunmehr eingemeindet werden sollen.

(Mehrere Zurufe, u. a. des Abg. Gräßler: Der Ausschuß hat doch zugestimmt! — Abg. Herrmannsdörfer: Wir haben uns der Stimme enthalten!)

**Präsident Hanauer:** Meine Damen und Herren! Es besteht weder im Gesetz noch in der Verfassung eine Bestimmung in Form eines kategorischen Imperativs, die es einem Abgeordneten verwehren würde, einen einmal eingenommenen Standpunkt wieder aufzugeben.

(Abg. Herrmannsdörfer: Wir brauchen keinen Standpunkt aufzugeben!)

— Nein, Herr Kollege, so machen wir es nicht; im Augenblick haben wir noch die alte Geschäftsordnung, morgen werden wir die andere haben. Dann mag es etwas gelockerter zugehen.

Wir treten gemäß § 60 der Geschäftsordnung in die Einzelberatung ein, nachdem weitere Wortmeldungen zur Aussprache nicht mehr vorliegen und ich diese hiermit für geschlossen erkläre.

Der Abstimmung zugrunde liegt die Regierungsvorlage gemäß Beilage 707 und die Beschlüsse des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf Beilage 1100 sowie des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen auf Beilage 1114.

Ich rufe zunächst auf vom § 1 die Ziffern 1 und 2; beide sind zur unveränderten Annahme empfohlen. Ziffer 1 ändert den Artikel 10 der Gemeindeordnung durch Neufassung der Überschrift und Streichung des Absatzes 3. Die Ziffer 2 fügt einen neuen Artikel 10a umfangreicher Art ein.

Wer diesen beiden Ziffern zustimmt, gebe ein Handzeichen. — Ich danke. Die Gegenprobe! — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Fraktion der NPD angenommen.

Die Ausschüsse schlagen vor, eine neue Ziffer 3 einzufügen, die eine Änderung des Artikels 11 Absatz 1 vorsieht. Ich verweise auf den Wortlaut.

Wer dieser neu eingeschobenen Ziffer 3 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Keine Gegenstimmen bei Stimmenthaltung der Fraktion der NPD.

Die Ziffern 3 und 4 werden damit Ziffern 4 und 5. Die neue Ziffer 4 bringt die Einfügung eines umfangreichen Artikels 13 a. Sie wird mit der Ziffer 5, bisher Ziffer 4, die vorsieht, daß Artikel 122 Absatz 1 Nr. 1 aufgehoben wird, zur unveränderten Annahme empfohlen.

Wer den beiden nunmehrigen Ziffern 4 und 5 die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Die Gegenprobe! — Keine Gegenstimmen, bei Stimmenthaltung der Fraktion der NPD.

Ich rufe auf § 2. Für Absatz 1 wird als Formulierung vorgeschlagen:

(1) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Absatz 2 bleibt unverändert.

Wer dem § 2 mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens 1. Juli 1968 und der Dringlichkeitserklärung die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine) bei Stimmenthaltung der Fraktion der NPD.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen. Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Ich schlage dem Hohen Hause vor, an die zweite Lesung die dritte Lesung unmittelbar anzuschließen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

**(Präsident Hanauer)**

Ich eröffne in der dritten Lesung die allgemeine Aussprache. Keine Wortmeldung. Ich schließe sie.

Ich eröffne die Einzelberatung. Auch dazu habe ich keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung in der dritten Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde.

Ich rufe auf § 1 mit den Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 —, § 2 —.

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Diese Schlußabstimmung kann unmittelbar folgen, wenn die Beschlüsse in der dritten Lesung unverändert geblieben sind. Das ist der Fall. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die Abstimmung in einfacher Form durchzuführen. — Widerspruch erhebt sich nicht. Auch damit ist das Hohe Haus einverstanden.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, Platz zu behalten. — Danke schön. Gegenstimmen? — Keine bei Stimmenthaltung der Fraktion der NPD.

Das Gesetz hat den Titel:

**Gesetz**

zur Änderung der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern

Damit ist Punkt 6 der Tagesordnung erledigt.

Ich rufe auf Punkt 7: Zweite Lesung zum **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht (Beilage 1031)**

Es berichtet zunächst über die Beratungen des Ausschusses für kulturpolitische Fragen (Beilage 1101) der Herr Abgeordnete Helmschrott. Ich erteile ihm das Wort.

**Helmschrott** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Ausschuß für kulturpolitische Fragen hat in seiner 30. Sitzung am 30. Mai dieses Jahres den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht behandelt. Es handelt sich um eine Regierungsvorlage; Sie finden sie auf Beilage 1031. Den Ausschußbericht finden Sie auf Beilage 1101. Die Berichterstattung oblag mir, Mitberichterstatter war der Kollege Drexler.

Der Berichterstatter bezeichnete den Entwurf als ein Vorschaltgesetz zu der bevorstehenden Neufassung des Schulpflichtgesetzes. Der Entwurf sei veranlaßt durch den einstimmigen Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 28. März 1968. Dieser Beschluß der Kultusministerkonferenz stehe im Zusammenhang mit dem Hamburger Abkommen von 1964, wonach zum Schulbeginn im Herbst schulpflichtig sein soll, wer bis zum 30. Juni sechs Jahre alt ist. Für Bayern ist bisher Stichtag der 30. September. Des weiteren sei im Entwurf vorgesehen, daß ein Kind, das am

31. Dezember eines Jahres mindestens sechs Jahre alt sein werde, unter bestimmten Voraussetzungen in die Volksschule aufgenommen werden könne. Das sind die beiden wesentlichen Punkte gewesen.

Der Mitberichterstatter war der Meinung, daß diese Vorlage lediglich ein kümmerliches Fragment des Problems der Schulpflicht überhaupt sei.

Der Vertreter der Staatsregierung, Ministerialdirigent Dr. Keßler, nahm zu den Ausführungen des Mitberichterstatters Stellung und wiederholte noch einmal, wie es zu dieser Vorlage kam.

An der allgemeinen Aussprache beteiligten sich neben Berichterstatter und Mitberichterstatter die Frau Kollegin Schleicher und die Frau Kollegin Laufer sowie die Abgeordneten Eberle, Dr. Fuchs, Förster, Dr. von der Heydte, Dr. Böddrich, Dr. Kaub und Richter.

Im wesentlichen ging es bei der Aussprache erstens um den Stichtag 30. Juni, wie in der Vorlage. Es herrschte die übereinstimmende Auffassung, wegen der bereits angelaufenen Schulanmeldung den neuen Stichtag 30. Juni erst ab 1969 wirksam werden zu lassen. Zweitens verursachte die Aufnahme eines Kindes, das am 31. Dezember 6 Jahre alt sein wird, eine ausgedehnte Aussprache. Es ging einmal um die Frage der Mitwirkung, wenn ein solches Kind nicht für schulreif befunden wird. In der Vorlage heißt es nämlich, daß der Schulleiter dann bestimmt. Zum ändern wurde erörtert, ob überhaupt eine vorzeitige Einschulung stattfinden soll. Zur Zeit enthält die Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz einen Satz, der eine vorzeitige Anmeldung und Einschulung unterbindet.

Gegenüber der Beilage 1031 wurden dann die Änderungen beschlossen, die Sie auf der Beilage 1101 finden. In Artikel 1 Ziffer 1 wurden vom Ausschuß nach dem Wort „beginnt“ die Worte „vom Jahre 1969 an“ eingefügt. Für heuer gilt also noch die Regelung mit dem 30. September als Stichtag.

Dann wurde vom Ausschuß eine Ziffer 2 beschlossen, durch die folgende neue Absätze 3, 4 und 5 eingefügt werden mit der Maßgabe, daß es statt „Der Schulleiter kann ein Kind, das am 31. Dezember eines Jahres mindestens sechs Jahre alt sein wird“ heißen soll: „Ein Kind, das am 31. Dezember eines Jahres mindestens sechs Jahre alt sein wird“. Des weiteren wird empfohlen, daß bei der Entscheidung darüber mehrere mitwirken. Das ist der neue Absatz 4. In diesem neuen Absatz wird das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verfahren zur Feststellung der Schulreife zu bestimmen. Das schien uns bedeutsam, weil der Termin bis zum 31. Dezember ausgedehnt wird. Schließlich wurde für das Inkrafttreten des Gesetzes der 20. Juni 1968 vorgeschlagen. In der Vorlage war der 1. Juni 1968 vorgesehen. Der Dringlichkeitsvermerk wurde belassen.

Mit diesen Änderungen wurde der Entwurf eines Änderungsgesetzes ohne Gegenstimmen bei einer

(Helmschrott [CSU])

Stimmhaltung vom Ausschuß angenommen. Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, dem Ausschußbeschuß zu folgen.

**Präsident Hanauer:** Über die Beratungen des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen (Beilage 1117) berichtet der Herr Abgeordnete Schnell; ich erteile ihm das Wort.

**Schnell (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! In seiner Sitzung vom 12. Juni 1968 befaßte sich der Ausschuß für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen ebenfalls mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht. Berichterstatter war ich selbst, Mitberichterstatter Herr Kollege Schneier.

Der Mitberichterstatter wies zunächst darauf hin, daß es eigentlich wünschenswert gewesen wäre, wenn dieses Gesetz in vollem Umfange eingebracht worden wäre. Als Berichterstatter habe ich dem hinzugefügt, daß das zwar wünschenswert gewesen wäre, daß aber im Augenblick doch bereits die Notwendigkeit bestehe, mit Rücksicht auf die vielen Wünsche, die von seiten der Elternschaft geäußert worden sind, sofort eine Regelung für die rechtzeitige und, soweit erforderlich, auch frühzeitige Einschulung der Kinder zu treffen. Das ist mit diesem Gesetzentwurf nun einmal beabsichtigt.

Im übrigen war der Ausschuß einstimmig der Meinung, diesem Entwurf in der durch den Kulturpolitische Ausschuß abgeänderten Form zustimmen zu sollen. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, diesem Votum des Ausschusses beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Ich eröffne die allgemeine Aussprache. Eine Wortmeldung liegt mir vor vom Herrn Abgeordneten Richter; ich erteile ihm das Wort.

**Richter (NPD):** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorgesehene Absatz 1 zur Änderung des § 4 des Schulpflichtgesetzes stellt nach Auffassung meiner Fraktion deswegen einen **Rückschritt** dar, weil die **Vorverlegung des Stichtags** vom 30. September auf den 30. Juni dem Bestreben einer Mehrheit in unserem Hause — meine ich — entgegensteht, Ausbildungszeiten grundsätzlich vorzuverlegen oder zu verkürzen und nicht hinauszuschieben und zu verlängern. Ich bin der Auffassung — und stimme mit meiner Fraktion hier überein —, daß wir in Bayern den Stichtag beim 30. September hätten belassen müssen und zusätzlich die unter Ziffer 3 vorgesehene Möglichkeit — Stichtag 31. Dezember — bei Feststellung der körperlichen oder geistigen Schulfähigkeit hinzuzufügen.

Meine Damen und Herren! Ich erinnere daran, daß hier im Plenum schon in Fragestunden und in Debatten zum Kultusetat die Frage der **Vorschul-**

**erziehung** Gegenstand der Aussprache war. Ich darf mit einiger Genugtuung feststellen, daß der Herr Kultusminister wohl seine Meinung zu diesem Thema korrigiert zu haben scheint; denn er antwortete ursprünglich auf Vorhalte von unserer Seite: Dieses Thema „Vorschulerziehung“ — und das hängt ja sehr eng mit diesem Problem hier zusammen — sei ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Sozialpolitik zu betrachten, und hierfür seien ausschließlich die karitativen Verbände zuständig. Ich freue mich, daß ich einer Mitteilung seines Ministeriums entnehmen konnte, daß nun Erhebungen über den Stand der Vorschulerziehung angestellt werden, und hoffe, daß daraus etwas wird.

Abschließend dazu: Hier frühzeitig genug grundsätzlich etwas zu tun, daß wir zu Besuchsquoten bis zu 90 Prozent für Schulkindergärten — wie in Frankreich — kommen, würde ohne weiteres eine Lösung ermöglichen, daß man einen Stichtag überhaupt weiter zurückschieben könnte.

Der Punkt 3 ist richtig in dem Zusammenhang. Wir können dem Punkt 3 zustimmen. Den Punkt 4 halten wir deswegen für richtig, weil die Regelung von Verfahren in Zukunft mehr als bisher der Verwaltung oder der Bürokratie überlassen bleiben sollte, um eben dem Gesetzeswust Einhalt zu gebieten.

Punkt 5 ist eine Selbstverständlichkeit.

Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir zusammenfassend noch eines zu sagen: Die Beratungen im Ausschuß und die Begleitumstände um diesen Gesetzentwurf sind Paradebeispiel dafür, wie man durch **übereilt beschlossene Gesetze**, durch Gesetze zur Änderung eines Gesetzes — wobei schon wieder ein neues Gesetz in Aussicht steht — den Verwaltungsapparat geradezu weiter aufbläht. Denn auch dieses Gesetz zur Änderung des bestehenden Gesetzes wird eine Vielzahl von Arbeitsstunden in der Verwaltung nach sich ziehen. Ich meine, die Verabschiedung dieses Gesetzes wäre überhaupt nicht nötig gewesen. Wir hätten es bis zur Verabschiedung des neuen Volksschulgesetzes auch weiterhin so ausgehalten. Ich meine zusammenfassend, daß die Regelung wie bisher — Stichtag 30. September — bei uns in Bayern wohl eine moderne Regelung gewesen ist und daß die Vorverlegung des Stichtags auf den 30. Juni einen Rückschritt darstellt. Deswegen werden wir uns bei der GesamtAbstimmung der Stimme enthalten.

(Beifall bei der NPD)

**Präsident Hanauer:** Das Wort hat der Herr Staatsminister für Unterricht und Kultus.

**Staatsminister Dr. Huber:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nur zwei kurze Anmerkungen: Erstens, Herr Kollege Richter, mit **vorschulischen Veranstaltungen** hat dieser Gesetzentwurf gar nichts zu tun; hier geht es ausschließlich und gerade um die schulischen und nicht um die vorschulischen Veranstaltungen.

(Beifall bei CSU und SPD)

(Staatsminister Dr. Huber)

Zweitens, wenn man eine gemeinsame Regelung in der Konferenz der Kultusminister getroffen hat, dann hätte ich, nachdem gerade aus Ihrem Bereich immer nach einheitlichen Regelungen geschrien wird, eigentlich von Ihrer Seite erwartet, daß Sie dem freudig zustimmen und nicht daran Kritik üben.

(Zuruf von der NPD: Keine falsche einheitliche Regelung!)

**Präsident Hanauer:** Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Die allgemeine Aussprache ist geschlossen.

Wir treten in die Einzelberatung ein. Ihr liegen zugrunde die Regierungsvorlage auf Beilage 1031 sowie die Beschlüsse des Ausschusses für kulturpolitische Fragen auf Beilage 1101 und des Ausschusses für Verfassungs-, Rechts- und Kommunalfragen auf Beilage 1117.

Ich rufe auf Artikel 1. Der Einleitungssatz bleibt unverändert. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? —

(Unklarheit in der Abstimmung)

— Gegenstimmen? — 2 Gegenstimmen bei der NPD. Stimmenthaltungen? — Im übrigen Stimmenthaltungen bei der NPD.

Wir kommen zu Ziffer 1. Die Ausschüsse schlagen vor, in Ziffer 1 nach dem Wort „beginnt“ die Worte „vom Jahre 1969 an“ einzufügen. Unter Berücksichtigung dieser Änderung lautet dann Ziffer 1:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Volksschulpflicht beginnt vom Jahre 1969 an für alle Kinder, die am 30. Juni eines Jahres mindestens 6 Jahre alt sind, mit dem Beginn des Schuljahres.

Wer dieser Bestimmung in der eben bekanntgegebenen geänderten Formulierung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen! Bei Gegenstimmen der Fraktion der NPD — Stimmenthaltungen? — ohne Stimmenthaltungen angenommen.

(Widerspruch)

— Bei 2 Stimmenthaltungen aus den Reihen der —

(Zurufe)

— Niemand mehr? — 2! Wo ist der dritte? — Aha! Dankeschön! Die Beleuchtungseffekte sind augenblicklich etwas trübe, die Konturen etwas unklar, und so halb hochgehaltene Hände treffen höchstens den Brust- oder Reversteil des Hinterrucks und sind deshalb nicht ohne weiteres erkennbar. Ich bitte um Entschuldigung und darum, etwas deutlicher ein Zeichen zu geben.

Ich rufe nun auf Artikel 1 Ziffer 2. Die Ausschüsse schlagen eine geänderte Fassung vor. Ich verweise auf die geänderte Formulierung in Anlage 1101.

Wer der Änderung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Die Fraktion der NPD und sonst niemand. Bei Stimmenthaltung der Fraktion der NPD ohne Gegenstimmen angenommen.

Ich rufe auf Artikel 2. Die Ausschüsse empfehlen, als Tag des Inkrafttretens den 20. Juni 1968 einzusetzen. Dieser Artikel würde lauten:

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 20. Juni 1968 in Kraft.

Wer diesem Artikel die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Danke. Gegenprobe! — Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? — Bei Stimmenthaltung der Fraktion der NPD und einer Stimmenthaltung bei der SPD angenommen.

Damit ist die Einzelabstimmung abgeschlossen.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht.

Ich schlage dem Hohen Hause vor, die dritte Lesung der zweiten unmittelbar folgen zu lassen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden. Ich eröffne die dritte Lesung. Für die allgemeine Aussprache liegen keine Wortmeldungen vor. Ich eröffne die Einzelberatung. — Auch dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung in dritter Lesung. Ihr liegen die Beschlüsse der zweiten Lesung zugrunde. Ich rufe auf den Artikel 1 mit den Ziffern 1 und 2 sowie den Artikel 2. —

Wir kommen zur Schlußabstimmung über das ganze Gesetz. Die Schlußabstimmung kann unmittelbar der dritten Lesung folgen. Das Hohe Haus ist damit einverstanden. — Ich schlage dem Hohen Hause weiterhin vor, die Abstimmung in einfacher Form durchzuführen. — Auch damit besteht Einverständnis.

Wer dem Gesetz die Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. — Danke. Wer stimmt dagegen? — Niemand. Wer enthält sich der Stimme? — Die Fraktion der NPD und ein Abgeordneter der SPD.

Das Gesetz hat den Titel:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht.

Das Gesetz ist damit angenommen. Die Gesetzesvorlage ist erledigt.

Den Punkt 8 der Tagesordnung darf ich zunächst zurückstellen. Ich darf gleich generell den Bericht erstatten zur Kenntnis bringen, was sie längst wissen, nämlich daß es sich bei diesen folgenden Punkten um einstimmige Beschlüsse handelt. Ich rufe also auf den Punkt 9:

**Antrag der Abgeordneten Dick, Schaller W. und anderer betreffend überbezirkliche**

(Präsident Hanauer)

**Ausgleichsvermittlungen von Arbeitslosen im Zonenrandgebiet und Grenzland (Beilage 818)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Grenzlandfragen (Beilage 880) berichtet der Herr Abgeordnete Wösner. Ich erteile ihm das Wort.

**Wösner** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für Grenzlandfragen hat sich in seiner 8. Sitzung am 6. März 1968 mit dem Antrag, der eben aufgerufen worden ist, abgedruckt auf Beilage 818, eingehend beschäftigt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter der Herr Kollege Friedrich. Außer den Berichterstattern beteiligten sich an der Aussprache die Herren Kollegen Dr. Warnke, Dr. Fischer, Dick, Schaller Willy, Weber, Sichler, Börner, Bachmann, Weig, Wachter. Es kam zu einer Umformulierung des Antrags, der nun wie folgt lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung dahin zu wirken, daß aus arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Erwägungen überbezirkliche Ausgleichsvermittlungen von Arbeitslosen aus wirtschaftlichen Problemkreisen im Zonenrandgebiet sowie aus anderen wirtschaftsschwachen Bereichen unter Androhung von Sperrfristen grundsätzlich unterbleiben, um eine weitere Abwanderung zu vermeiden und die eingeleiteten wirtschaftlichen Strukturverbesserungsmaßnahmen nicht zu stören.

Der Beschluß ist einstimmig gefaßt worden. Ich bitte das Hohe Haus, dem beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Über die Beratungen des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitspolitik (Beilage 1071) berichtet der Herr Abgeordnete Lucke. Ich erteile ihm das Wort.

**Lucke** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren. Der Ausschuß für Sozial- und Gesundheitspolitik hat sich in seiner 21. Sitzung am 9. Mai mit dem eben vom Kollegen Wösner behandelten Antrag, betreffend überbezirkliche Ausgleichsvermittlungen von Arbeitslosen im Zonenrandgebiet und Grenzland, abgedruckt auf Beilage 818, befaßt. Berichterstatter war ich, Mitberichterstatter war Herr Kollege Soldmann.

Als Berichterstatter bin ich kurz auf die Situation im Grenzland und im Zonenrandgebiet eingegangen, wie sie sich im ersten Vierteljahr des Jahres 1968 in bezug auf die Arbeitslosenzahl dargestellt hat. Es muß leider damit gerechnet werden, daß auch im nächsten Winter ähnliche Erscheinungen auf dem Arbeitsmarkt auftreten werden. Daher ist jede Bemühung der Bayerischen Staatsregierung und des Landtags, im Sinne der Antragsteller tätig zu werden, zu begrüßen. Allerdings mußte in diesem Zusammenhang auch auf die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des

AVAVG hingewiesen werden, die der Verwirklichung des Antrags gewisse Grenzen setzen.

Den Ausführungen des Berichterstatters schloß sich eine rege Aussprache an, an der sich die Abgeordneten Soldmann, Schaller, Börner, Kamm, Praml und der Vertreter der Staatsregierung beteiligten. Alle Redner haben die Dringlichkeit hervorgehoben und von verschiedenen Seiten beleuchtet.

Dem Ausschuß lag auch die vom Ausschuß für Grenzlandfragen gewählte Fassung des Antrags vor, nämlich auf der Beilage 880. Der Ausschuß hat dieser geänderten Fassung einstimmig seine Zustimmung gegeben. Ich bitte das Hohe Haus, diesem Beschluß beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegt die Beilage 880 zugrunde.

Wer dem auf dieser Beilage abgedruckten einstimmigen Beschluß zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe? — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Ich rufe dann auf Punkt 10 der Tagesordnung:

**Antrag der Abgeordneten Roßkopf und Röhl betreffend Bereitstellung preisgünstiger Energie (Beilage 988)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 1069) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Wilhelm.

**Dr. Wilhelm** (CSU), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr behandelte in seiner 27. Sitzung am 9. Mai den Antrag auf Beilage 988. Mitberichterstatter war Herr Kollege Essl. Bei der Berichterstattung habe ich auf die seinerzeitige zustimmende Beschlußfassung des Ausschusses über den Antrag auf Beilage 615 verwiesen. Nach dem vorliegenden Antrag auf Beilage 988 wird die Staatsregierung ersucht, in Fortführung ihrer Bemühungen die Kostenvorteile großer Stromeregieeinheiten in besonderem Maß für die Verbesserung der Standortbedingungen nutzbar zu machen.

Der Mitberichterstatter Essl vertrat die Ansicht, daß der Antrag für die bayerische Wirtschaft geradezu lebenswichtig sei, weil nur durch bessere Kooperation und durch Zusammenschluß von Unternehmen bei Erzeugung und Verteilung ein preisgünstiges Angebot erzielt werden könne. Er hielt es auch für wichtig, Erzeugung und Verteilung von Strom in eine Hand zu legen.

An der weiteren Aussprache beteiligten sich Staatsminister Dr. Schedl sowie die Abgeordneten Binder, Fröhlich, Roßkopf und Essl. Der Mitberichterstatter wies noch darauf hin, daß zur preisgünstigen Energieversorgung mehr als nur die elektrische Energie gehöre, weswegen er die gesamte Energiesituation beleuchtet habe.

(Dr. Wilhelm [CSU])

Der Mitberichterstatter schlug dann vor, den Antrag auf Beilage 988 durch folgenden Abschnitt zu erweitern:

Die Staatsregierung möge im Rahmen ihrer Bemühungen auch prüfen, inwieweit

1. durch Kooperation oder Zusammenschluß der Energieunternehmen bei Erzeugung und Verteilung,
  2. durch Zusammenführung von Energieerzeugung und -verteilung in einer Hand
- preisgünstigere Energie angeboten werden kann.

Staatsminister Dr. Schedl hielt dem entgegen, daß in dieser Erweiterung ein Zusammenschluß oder eine Kooperation aller Energieunternehmen verlangt werde. Es gehe aber nicht an, Kohle, Gas und Öl zusammenführen zu wollen.

Bei der Schlußabstimmung ergab sich folgendes Bild: Der Antrag des Mitberichterstatters Essl auf Ergänzung des Antrags auf Beilage 988 wurde mit 12:8:1 Stimmen abgelehnt. Dem Antrag auf Beilage 988 wurde in unveränderter Form einstimmig beigegeben. Ich bitte Sie, diesem Beschluß zuzustimmen.

**Präsident Hanauer:** Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 1115) berichtet der Herr Abgeordnete Dr. Merkt.

**Dr. Merkt (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, Hohes Haus! Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanzfragen hat sich mit dem auf Beilage 988 vorliegenden Antrag in seiner 45. Sitzung am 11. Juni 1968 befaßt. Mitberichterstatter war Herr Kollege Irlinger, Berichterstatter war in Vertretung von Herrn Kollegen Freundl ich selbst. An der Aussprache beteiligten sich die Abgeordneten Wengenmeier, Wimmer, Schuster, Kuhbandner, Dr. Hoegner und der Vorsitzende Dr. Eisenmann.

Der Antrag wurde nach längerer Debatte schließlich einstimmig mit folgender Maßgabe angenommen:

Nach dem Wort „380-kV-Höchstspannungsnetzes“ sind die Worte „durch Bereitstellung öffentlicher Mittel gefördert wird“ durch die Worte „nach Maßgabe der im Haushalt des Bayerischen Staates bewilligten Mittel gefördert wird“ zu ersetzen. Die Antragsteller sind mit dieser Abänderung einverstanden.

Ich bitte das Hohe Haus, dem beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegt die Formulierung auf Beilage 988 mit dem Abmaß, daß gemäß Beilage 1115, also dem Beschluß des Haushaltsausschusses, der letzte Satzteil lautet: „nach Maßgabe der im Haushalt des Bayerischen Staates bewilligten Mittel gefördert wird“.

Wer dem die Zustimmung geben will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Ebenfalls keine. Einstimmig angenommen.

Punkt 11, zunächst 11 a):

**Antrag der Abgeordneten Dr. Dr. von der Heydte und anderer betreffend Verwendung von einheimischen Baustoffen bei aus Landesmitteln finanzierten Bauten (Beilage 795)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 1068) berichtet an Stelle des Herrn Kollegen Hemmerlein der Herr Kollege Röhrh.

**Röhrh (CSU), Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr hat in seiner 27. Sitzung vom 9. Mai 1968 den Antrag der Abgeordneten von der Heydte und 31 weiterer Fraktionskollegen, betreffend die Verwendung einheimischer Baustoffe bei aus Landesmitteln finanzierten Bauten — Beilage 795 —, behandelt. Berichterstatter war Herr Kollege Hemmerlein für Herrn Kollegen Popp, Mitberichterstatter Herr Kollege Demeter.

Berichterstatter und Mitberichterstatter haben das Anliegen unterstrichen. In der Aussprache wurde wiederholt betont, daß ähnliche Anträge bereits gestellt worden seien, das Ergebnis aber bis jetzt nicht befriedigend ausgefallen sei.

Der Antragsteller formulierte schließlich seinen Antrag in einen Prüfantrag um. Er lautet nunmehr:

Die Staatsregierung wird ersucht,

1. zu berichten, welche Maßnahmen getroffen worden sind, um sicherzustellen, daß bei Bauten, die ganz oder teilweise aus Landesmitteln finanziert werden, einheimische Baustoffe, insbesondere einheimisches Holz und einheimische Natursteine, verwendet werden, soweit dies nicht der Natur der Sache nach ausgeschlossen ist;
2. zu untersuchen, ob und inwieweit die wiederholt in der Öffentlichkeit laut gewordenen Klagen über die Verwendung nicht einheimischer Baustoffe, vor allem bei öffentlichen Bauten, begründet sind.

Das Ergebnis war, daß der Antrag in dieser geänderten Fassung einstimmig, auch ohne Stimmenthaltung, angenommen wurde.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Antrag die Zustimmung zu geben.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung über die auf Beilage 1068 enthaltene Formulierung.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Ebenfalls keine. Einstimmig angenommen.

(Präsident Hanauer)

Wir kommen zu Punkt 11 b):

**Antrag der Abgeordneten Gabert, Friedrich, Haase und Fraktion betreffend Zusammenfassung der Brandschutzbestimmungen in der Novelle zur Bayerischen Bauordnung (Beilage 877)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (Beilage 1077) berichtet der Herr Kollege Friedrich. Ich erteile ihm das Wort.

**Friedrich** (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! In der 28. Sitzung am 15. Mai befaßte sich der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr mit dem Antrag der Abgeordneten Gabert, Friedrich, Haase und Fraktion. Sie sehen den Wortlaut auf der Beilage 877. Mitberichterstatter war der Herr Kollege Meyer, Berichterstatter war ich.

Als Berichterstatter wies ich darauf hin, daß es eine wesentliche Vereinfachung sei, wenn alle Brandschutzbestimmungen in einem Katalog bei Artikel 16 zusammengefaßt würden; das würde Bauwerkern, Architekten und Genehmigungsbehörden die Arbeit wesentlich erleichtern.

Der Herr Mitberichterstatter, Herr Kollege Meyer, war auch für diese Vereinfachung, fragte jedoch, wieweit sie mit der Systematik der Bauordnung in Einklang zu bringen sei.

Hierzu erklärte Ministerialdirigent Koch von der Obersten Baubehörde, daß es natürlich schwierig sei, wenn man die Brandschutzbestimmungen in einem Artikel zusammenfasse, weil auch die Bestimmungen über Schallschutz, Wärme- und Stand-sicherheit in verschiedenen Artikeln des Gesetzes einzeln aufgeführt seien.

Der Ausschuß hat dann den Antrag etwas geändert und folgenden Wortlaut einstimmig beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, im Zusammenhang mit der Novellierung der Bayerischen Bauordnung zu prüfen, ob in Artikel 16 alle Brandschutzbestimmungen, die jetzt in der Bayerischen Bauordnung an über 20 Stellen verstreut aufgeführt sind, zusammengefaßt werden können.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, diesem Beschluß des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr zuzustimmen.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Dieser liegt zugrunde die Formulierung des Antrags gemäß Beilage 1077.

Wer ihr beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Keine. Einstimmig angenommen.

Punkt 12 a):

**Antrag des Abgeordneten Mohrmann betreffend Einführung einer Altersversor-**

**gung der noch ungesicherten Freien Berufe (Beilage 597)**

Über die Beratungen des Ausschusses für Sozial- und Gesundheitspolitik (Beilage 1070) berichtet der Herr Kollege Kamm. Ich erteile ihm das Wort.

**Kamm** (SPD), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Ausschuß für Sozialpolitik und Gesundheitswesen hat sich in seiner 21. Sitzung am 9. Mai mit dem Antrag des Kollegen Mohrmann, ausgedrückt auf Beilage 597, beschäftigt. Der Antrag wünscht von der Staatsregierung eine Untersuchung über die Möglichkeit der Einführung einer Altersversorgung der noch ungesicherten freien Berufe und eine Berichterstattung darüber an den Bayerischen Landtag.

Mitberichterstatterin war Frau Kollegin Schleichner, Berichterstatter war ich selbst. An der Diskussion beteiligten sich der Vorsitzende des Ausschusses, der Abgeordnete Weishäupl, die Kollegen Lucke, Dr. Soenning, Dr. Cremer, Loos und Mohrmann als Antragsteller.

Der Antrag wurde in der vorgelegten Fassung einstimmig angenommen. Er ist auf der Beilage 597 ausgedrückt. Ich bitte, diesem einstimmigen Beschluß des Ausschusses beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt über den Antrag in seiner ursprünglichen Formulierung auf Beilage 597.

Wer dem beitreten will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine. Stimmenthaltungen? — Eine Stimmenthaltung. Im übrigen einstimmig angenommen.

Darf ich meine beiden Schriftführerinnen daran erinnern, daß ihre Anwesenheit dem Zweck dient, für mich zu schauen, weil ich lesen und sprechen muß.

(Zuruf von der CSU: Sie wollten ja selbst angeschaut werden!)

— Das ist eine unsachliche Bemerkung. Ich muß mich schützend vor meine Schriftführerinnen stellen. Sie waren so mit Aug und Ohr in die Abstimmung versunken, daß sie es offenbar übersehen haben.

Punkt 12 muß ich zurückstellen, weil sowohl der Minister wie der Staatssekretär vom Ministerium für Arbeit und soziale Fürsorge heute nachmittag dringend verreisen mußten und erst morgen zurückkommen. Da hier eine Aussprache erfolgt, ist die Anwesenheit des zuständigen Ressortministeriums notwendig.

Ich rufe auf Punkt 13:

**Antrag des Abgeordneten Sonntag betreffend finanzielle Hilfe für die Unwettergeschädigten der Stadt Münchberg und der Gemeinde Weißdorf (Beilage 1044)**

und

**Antrag des Abgeordneten Kamm betreffend finanzielle Hilfe für die Unwetter-**

(Präsident Hanauer)

**geschädigten des Landkreises Feuchtwan-  
gen (Beilage 1045)**

Über die Beratungen des Ausschusses für den Staatshaushalt und Finanzfragen (Beilage 1116) berichtet der Herr Kollege Kuhbandner. Ich erteile ihm das Wort.

**Kuhbandner** (SPD), **Berichterstatter:** Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Herren Abgeordneten Sonntag und Kamm haben die Staatsregierung mit Anträgen ersucht, für un-  
wettergeschädigte Gemeinden Sofortmaßnahmen zu treffen, der Herr Abgeordnete Sonntag für Un-  
wettergeschädigte im Raum Münchberg und Kol-  
lege Kamm für Unwettergeschädigte im Landkreis Feuchtwan-  
gen.

Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Fi-  
nanzfragen hat sich in seiner 45. Sitzung vom  
11. Juni 1968 mit diesen Anträgen befaßt.

Als Berichterstatter habe ich dort fest-  
gestellt, daß die Anträge auf dem für Katastro-  
phenfälle eingeplanten Haushaltsansatz fußen, so  
daß keine zusätzlichen Mittel erforderlich wür-  
den. Man möge den Anträgen im Rahmen der  
Finanzhilferichtlinien entsprechen.

Der Mitberichterstatter hat sich dem  
angeschlossen.

Nachdem der Antragsteller, Herr Sonntag,  
selbst im Ausschuß anwesend war, hat er eine  
Schadenssumme allein für einen Bauern in Buch-  
ham mit 250 000 DM genannt. Der Vertreter der  
Staatsregierung, Regierungsdirektor Heßdör-  
fer, teilte mit, daß von der Regierung Ober-  
franken für alle Fälle von Unwetterschäden  
lediglich 422 000 Mark gemeldet worden seien, und  
war über diesen Einzelschaden erstaunt.

Herr Ministerialrat Gerlich vom Landwirt-  
schaftsministerium stellte fest, daß die Regierung  
von Oberfranken für die un-  
wettergeschädigten Bauern im Landkreis Münchberg bisher nur 70 000  
Mark an Gebäudeschäden in zwei Fällen und ge-  
werbliche Schäden von 133 000 Mark gemeldet ha-  
be.

Die Frage des Herrn Abgeordneten Ospald,  
ob die Mittel für die Regelung der Unwetter-  
schäden ausreichen, bejahten die Regierungs-  
vertreter.

Der Ausschuß für den Staatshaushalt und Finanz-  
fragen faßte folgenden einstimmigen Be-  
schluß:

Die Staatsregierung wird ersucht, zur Mil-  
derung der Unwetterschäden des Jahres 1968  
in Ober- und Mittelfranken eine staatliche  
Finanzhilfeaktion einzuleiten.

Ich bitte das Hohe Haus, dem Beschluß des Fi-  
nanzausschusses beizutreten.

**Präsident Hanauer:** Wir kommen zur Abstimm-  
ung. Die beiden Anträge fanden eine gemein-  
schaftliche Formulierung in dem Ausschußbeschuß  
auf Beilage 1116. Er liegt der Abstimmung zu-  
grunde.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um ein  
Handzeichen. — Danke. Gegenstimmen? — Keine.  
Stimmenthaltungen? — Einstimmig angenom-  
men.

Meine Damen und Herren! Von der Tagesord-  
nung sind noch offen die Punkte 12 b und 8 und  
außerdem die Erste Lesung gemäß der Nachtrags-  
tagesordnung, die ich erst morgen aufrufen werde,  
damit Sie sich mit der Materie befassen können.

Für heute darf ich, Ihr Einverständnis voraus-  
gesetzt, die Sitzung schließen.

(Schluß der Sitzung: 17 Uhr 53 Minuten)